

II. Die Pfarreienbeschreibung von 1723/24 in ausgewählten Kategorien

Als zweites Quellenwerk zur Pfarreiengeschichte des Bistums Regensburg in der Barockzeit wird nachfolgend die im Bischöflichen Zentralarchiv verwahrte „Designatio parochiarum“ in ausgewählten Kategorien für die lokale und regionale Forschung aufbereitet. Sie umfasst fünf stattliche Foliobände, deren in lateinischer Sprache abgefassten Texte Manfred Heim 1996 auf rund 750 Druckseiten muster­gültig ediert hat,¹ und übertrifft hinsichtlich der Reichhaltigkeit des Materials alle Regensburger Matrikeln bis herauf ins späte 18. Jahrhundert. Veranlasst wurde sie vom Bistumsadministrator und Weihbischof Gottfried Langwerth von Simmern, der am 15. November 1723 alle Pfarrer, Vikare, Provisoren und Benefiziaten durch die Dekane beauftragen ließ, nach einem vorgegebenen Frageschema über die Verhältnisse in ihren Seelsorgesprengeln beziehungsweise über die Belange ihrer Benefizien Bericht zu erstatten.

Das lateinische Generalmandat, bezeichnenderweise ausgefertigt am Fest des als selig verehrten Regensburger Bischofs Albertus Magnus, gab genaue Anweisungen zur Art und Weise der Berichterstattung. Jedes Blatt durfte nur halbseitig beschrieben werden, damit genügend Raum für spätere Anmerkungen und Ergänzungen zur Verfügung stand. Wer eine nur schwer leserliche Handschrift hatte, musste sich eines Schönschreibers bedienen. Binnen zwei Monaten waren die auf sauberem, unbeschädigtem Papier zu erstellenden Berichte beim jeweiligen Dekan abzuliefern, der sie zu überprüfen, gegebenenfalls zu berichtigen und dann gesammelt an das Bischöfliche Konsistorium weiterzuleiten hatte. Unter Androhung unnachsichtiger Bestrafung warnt der Bistumsadministrator vor einer wissentlichen Verfälschung der Angaben, die mit der „alten Matrikel“, wohl jener Gedeon Forsters von 1665,² sorgfältig verglichen würden.³

Dass die im Frühjahr 1724 vollendet vorliegende „Designatio parochiarum“ als einzigartige Bestandsaufnahme des Bistums Regensburg in der Barockzeit gelten darf und über ihre zeitgenössische Bedeutung hinaus ein auskunftsreiches, von der Forschung bislang nur sporadisch herangezogenes Quellenwerk darstellt, ist zu­vorderst dem vom Bistumsadministrator umsichtig entworfenen Frageschema zu verdanken. Dieses nahm nicht nur Bezug auf die geschichtlichen und damals bestehenden rechtlichen wie wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Seelsorgespreng-

¹ Gelegentlich unterlaufene Zuordnungsfehler im Register der Ortsnamen sind nachfolgend stillschweigend berichtigt.

² Manfred HEIM (Hrsg.): Des Erzdechanten Gedeon Forster Matrikel des Bistums Regensburg vom Jahre 1665 (BGBR, Beiband 3), Regensburg 1990.

³ Lateinischer Text des an die Dekane adressierten Mandats vom 15. November 1723: Lipf S. 95, Nr. 354; Bistumsbeschreibung 1723/24 S. 1.

geln, auf Pfarr-, Neben- und Filialkirchen sowie deren Vermögen, auf Friedhöfe, Kapellen und Altäre, auf Patrozinien, Kirchweihen und Patronatsrechte; es verlangte auch Aufschluss über die Abhaltung der Gottesdienste, Predigten, Katechesen und Prozessionen, über die jeweiligen Schulverhältnisse und nicht zuletzt über Anzahl, Studium, Alter und Priesterjahre der in den Pfarreien tätigen Seelsorger.⁴ Den Abschluss jedes Berichts bildet eine ausführliche Seelenbeschreibung, aus der sich in summa eine Gesamtzahl von 453.198 Katholiken ergibt.⁵

Wer freilich auf das ganze Bistum bezogene Statistiken zu den erfragten Auskünften erstellen will, steht vor einem unlösbaren Dilemma, weil Berichte für die Pfarreien der Bischofsstadt und ihrer Umgebung, die das damals auch als Erzdekanat bezeichnete Dekanat Regensburg ausgemacht haben, gänzlich fehlen.⁶ Eine schriftlich fixierte Begründung hierfür ließ sich nicht eruieren. Doch höchstwahrscheinlich sind die Nachwehen des 1720/21 aufs heftigste ausgetragenen Jurisdiktionsstreits über die Bistumsverwaltung *sede vacante* für das Fehlen zu veranschlagen.⁷ Bei diesem Streit des *Capitulum regnans* mit Langwerth von Simmern war die eigentliche Triebfeder der Domdekan Johann Wolfgang Freiherr von Neuhaus, der neben anderen Chorbrüdern auch den schon senilen Dompropst Dr. Franz Peter Freiherrn von

⁴ Den Pfarrer, Vikaren und Provisoren wurden folgende Fragen vorgelegt: „In quam praefectura, dinastia, civitate vel oppido sita sit parochia? Quale habeat patrocinium, et quando dedicationem? Quot altaria, et cuius patrocinii? An, et quae in his fundata beneficia? An constet, quando parochia erecta? Vel a quo beneficium fuerit fundatum? Quot ecclesias habeat filiales? Et in quo dominio temporalis? Cum vel sine sepultura? Quod et quae in his altaria? Quod capellas per districtum parochialem? Quis collator aut patronus parochiae? Quae onera annexa? Parochus quomodo vocetur? Quae studia absolverit? Cuius aetatis? Quot annorum parochus, vicarius aut provisor? Quomodo, quibus diebus aut locis divinum officium, conciones aut catecheses habeat? Quot, et quales per annum processiones? Quot cooperatores? Expositos? Ordinarios? Supernumerarium? Si expositi sint, in quibus locis? Cooperatores, quomodo vocentur? Cuius aetatis? Quot anni sacerdotes? An habeat ludimagistrum? Quomodo, et quamdiu hic doceat in scholis? Quot numeret animas universim? Quot communicantes? Quot anno praeterito copulaverit? Quot baptizaverit? Quot sepeliverit defunctos? Ecclesia, quos habeat census? Addatur, si quod memoria dignum in districtu parochiali habeat, aut aliquando contigerit, quod annotari meretur, omittentur tamen inutilia“. – Die Benefiziaten mussten nachstehende Fragen beantworten: „In quo dominio temporalis, praefectura, dinastia, civitate, vel oppido situm sit beneficium? Cuius parochiae? Quomodo vocetur beneficiatus? An beneficium curatum? Quales habeat obligationes? Quando et a quo fundatum? Quis collator aut patronus? Quid insuper habet notatu aut memoria dignum omissis inutilibus?“ LIPF S. 95, Nr. 354; HAUSBERGER Langwerth von Simmern S. 207; Bistumsbeschreibung 1723/24 S. 2 f.

⁵ Vgl. Bistumsbeschreibung 1723/24 S. XLII.

⁶ Als Ersatz ist in Band 1 der *Designatio parochiarum*, beginnend mit dem Erzdekanat Donaustauf, ein Verzeichnis der Kirchen im Erzdekanat Regensburg vorangestellt, das der schon erwähnten Matrikel Gedeon Forsters von 1665 entnommen ist. Vgl. Bistumsbeschreibung 1723/24 S. XXVIII. – Aus dem genannten Verzeichnis ergibt sich der Rückschluss, dass eine ausführliche Beschreibung nicht nur für die Pfarreien in Regensburg und die Spitalpfarre in Stadtamhof fehlt, sondern auch für die Kirchen in folgenden Orten: Kneiting, Barbing, Burgweinting, Winzer, Dechbetten, Harting, Isling, Matting, Prüll, Schwabelweis, Irlbach, Hinkofen, Sallern und Sinzing.

⁷ Zum Verlauf dieses Streits, in den sogar der gesamte Diözesanklerus involviert wurde und der jahrelang nachwirkte: HAUSBERGER Langwerth von Simmern S. 187–203; DERS. Regensburger Bischöfe S. 215–218.

Wämpl zu seinen Parteigängern zählte.⁸ Da aber in Regensburg der Dompropst den Ehrentitel „Archipresbyter“ führte und herkömmlich dem nach der Bischofsstadt benannten Dekanat beziehungsweise Erzdekanat vorstand,⁹ hat er sich offenbar von Neuhaus zum Boykott der Pfarreienbeschreibung in dem seiner Aufsicht unterstellten Distrikt bestimmen lassen.

Demzufolge können exakte statistische Angaben zum Bistum insgesamt für die in Betracht gezogenen Kategorien nicht geboten werden, sondern nur Annäherungswerte, die das „nicht beschriebene“ Dekanat Regensburg via Schätzung berücksichtigen. Wie groß die diesbezügliche Lücke ist, erschließt sich, wenn man die Anzahl der als eigenständig beschriebenen Seelsorgestellen in Bezug setzt zur entsprechenden Angabe im Rombericht von 1725. Gemäß diesem Bericht untergliederte sich das Bistum Regensburg damals in 27 Dekanate, deren Vorsteher das unmittelbare Aufsichtsrecht über 462 Pfarreien hatten.¹⁰ Die Pfarreienbeschreibung von 1723/24 zählt aber nur 447 eigenständige Seelsorgestellen,¹¹ so dass für das fehlende Dekanat Regensburg 15 solcher Stellen anzusetzen sind, die einen Bistumsanteil von 3,25 Prozent ausmachen. Somit dürfte sich beispielsweise die Gesamtzahl der Katholiken im Bistum von damals auf rund 468.000 belaufen haben.

1. Prolegomena zu den ausgewählten Kategorien

Wie Wartenbergs Protokolle über seine Pontifikalhandlungen werden auch die ausgewählten Kategorien der mit einer einzigen Ausnahme in lateinischer Sprache abgefassten Pfarreienbeschreibungen von 1723/24 nicht in wörtlicher Übersetzung wiedergegeben, sondern in sinngemäßer, auf möglichste Prägnanz bedachter und gleichförmig gestalteter Übertragung dargeboten. Dabei wird die Zuordnung der einzelnen Beschreibungen zu Dekanaten, die in der wortgetreuen Edition von Manfred Heim beibehalten ist, preisgegeben zugunsten einer alphabetischen Abfolge der Pfarrorte. Ausgewählt und in Betracht gezogen sind folgende Teilbereiche oder Kategorien: Patrozinien und Patronatsrechte; Pfarr- und Nebenkirchen sowie Filialkirchen und Kapellen; Pfarrer, Hilfsgeistliche und Benefiziaten; Kreuzgänge und Nahwallfahrten; schulische Belange. Unberücksichtigt bleiben die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pfarreien, die Angaben zur Abhaltung der Gottesdienste, Predigten und Katechesen an Sonn- und Feiertagen, die detaillierten Seelenbeschreibungen und die Notizen über bemerkenswerte Vorkommnisse unter der Rubrik „*Memoria dignum omissis inutilibus*“.

⁸ Vgl. HAUSBERGER Langwerth von Simmern S. 159.

⁹ Vgl. HAUSBERGER Regensburger Bischöfe S. 16.

¹⁰ Vgl. HAUSBERGER Langwerth von Simmern S. 205.

¹¹ Nämlich: 427 Pfarreien, 2 von Prüfening betreute Filialen (Aichkirchen und Neukirchen bei Hemau), 3 Kuratien (Burkhardreuth, Fichtelberg, Mendorf), 9 Provisuren (Achslach, Dietelskirchen, Geisling, Niedermotzing, Reichlkofen, Sarching, Tettenwang, Wolfsbuch, Zell bei Diefurt), 6 Vikarien (Grafling, Hüttenkofen, March, Mühlbach, Pfaffmünster, Pondorf bei Altmannstein) und 1 exemte Wallfahrtsdirektion (Eichlberg). – Folgende eigenständige Seelsorgestellen wurden 1724 von je einem Pfarrer in Personalunion betreut: Fichtelberg und Warmensteinach, Fuhrn und Kemnath bei Fuhrn, Ober- und Niedergeroldshausen, Kastl und Burkhardreuth, Lupburg und Degerndorf, Mariaposching und Waltendorf, Sulzbach und Rosenberg, Tirschenreuth und Schwarzenbach.

Von den ausgewählten Kategorien bedarf jene, die die Kirchen und Kapellen einer jeden Pfarrei mit den darin befindlichen Altären auflistet und bei Filialkirchen auch das Vorhandensein eines Friedhofs vermerkt, keiner weiteren Hinweise. Für die übrigen Kategorien werden nachfolgend explizierende und resümierende Erläuterungen geboten.

Patrozinien und Patronatsrechte – oder Antworten auf die Fragen:
Welches Patrozinium hat die Pfarrei und wer ist ihr Verleiher oder Schutzherr?

Die Schutzherrschaft, die diese beiden Fragen erkunden wollen, ist auf zwei gänzlich verschiedenen Ebenen angesiedelt. Beim Patrozinium übersteigt sie die Grenzen der sinnlich erfassbaren Welt und baut auf die Beschirmung durch himmlische Kräfte und Mächte. Beim Patronat geht es um handfeste irdische Belange, näherhin um die Rechtsstellung von Personen und Institutionen weltlicher wie geistlicher Couleur gegenüber Kirchen, wobei die Inhaber solcher Rechte und Pflichten ihre Schützlinge teils schon aus der Taufe gehoben haben, größtenteils aber erst zu einem späteren Zeitpunkt aus mehr oder minder triftigen Gründen und häufig dank großzügiger päpstlicher oder bischöflicher Privilegierung unter ihre Fittiche nehmen konnten. Um den Unterschied von Patrozinium und Patronat noch einmal anders zu verdeutlichen: Der für beide Erscheinungsformen namensgebende Begriff „Patronus“ bezeichnet beim Patronat nach römischem Recht den Schutzherrn eines Klienten, während er beim Patrozinium im Sinne einer geistlichen Schutzherrschaft Verwendung findet.

Der Brauch, Kirchen bei ihrer Weihe der Schutzherrschaft eines bestimmten Heiligen zu unterstellen und dadurch ein besonders enges wechselseitiges Verhältnis aus Verehrung einerseits und der Hoffnung auf Fürsprache beziehungsweise Schutz andererseits zu begründen, reicht bis in die Spätantike zurück. Dabei bildet den maßgeblichen Bezugspunkt des Patroziniums stets der Altar, bei Kirchen mit mehreren Altären in der Regel der Hochaltar.¹² Für das Bistum Regensburg hat Johann Baptist Lehner eine Liste der im Mittelalter entstandenen Kirchen-Patrozinien erstellt,¹³ die größtenteils fortleben bis zum heutigen Tag. Doch bezeugen sowohl die Protokolle des Weihbischofs Wartenberg als auch die Pfarreienbeschreibungen von 1723/24 die Entstehung zahlreicher neuer Kirchen und Kapellen, die der überkommenen mittelalterlichen Sakrallandschaft im Zeitalter der Katholischen Reform und des Barock ein Gepräge verliehen, das von einer nie erreichten Hochblüte der Marienverehrung Zeugnis ablegt. Nicht nur, dass der marianische Gnadenbild-Kult durch neue Bildtypen – mit Mariahilf, der Loreto-Madonna und Maria Schnee sind nur die bedeutendsten genannt – eine ungeahnte Steigerung erfuhr. Auch in beinahe jeder Pfarrkirche, die nicht der Gottesmutter dediziert war, wird nun einer der Seitenaltäre ihr zu Ehren umgewidmet.¹⁴ Gleiches gilt für nicht wenige Filialkirchen und Kapellen, die mehrere Altäre bargen.

¹² Vgl. Herbert A. WURSTER: Patrozinium, in: TRE 27 (1996), S. 114–118.

¹³ Johann Baptist LEHNER: Die mittelalterlichen Kirchen-Patrozinien des Bistums Regensburg, in: VHVO 94 (1953), S. 5–82.

¹⁴ Als Beispiel hierfür sei die der Benediktinerabtei Oberaltaich inkorporierte Pfarrkirche St. Jakob in Haselbach bei Mitterfels angeführt, deren nördlicher Nebenaltar auf der Evangelienseite nach Ausweis des Visitationsprotokolls von 1589/90 dem Bistumspatron Wolfgang gewidmet war. In Gedeon Forsters Matrikel von 1665 aber lautet der Titel des vormaligen Wolfgang-Altars „Beatissima Virgo Maria“, wobei man durch die Mitteilung, dass an ihm die

Die marianische Überformung der Sakrallandschaft im 17. und 18. Jahrhundert ist maßgeblich auf die Förderung des Marienkults durch die weltliche und geistliche Obrigkeit zurückzuführen, in Bayern zuvorderst auf den Herzog und Kurfürsten Maximilian I. (1597–1651), unter dem „die Marienverehrung [...] zum Staatskult, das ‚Maria Patrona Boiariae‘ geradezu ein Staatsprogramm“ wurde. „Er verlegte wichtige Aktionen, wo es nur ging, auf einen Frauentag, so den Aufbruch gegen Donauwörth 1607 auf Mariä Empfängnis, seine Vereinigung mit Bucquoy 1620, den Einmarsch in die Oberpfalz 1621, den Einzug in Regensburg zur Königswahl von 1636 auf Mariä Geburt; sein Sohn Ferdinand Maria ist der erste Altbayer, der zu seinem Männernamen dazu noch den Mariennamen bekommt. Ähnlich das Mandat von 1601, das allen Untertanen den Besitz des Rosenkranzes vorschreibt, oder die Taler von 1631, die als erste das Marienbild aufgeprägt tragen. Das berühmteste Symbol maximilianeischer Marienverehrung ist freilich die Mariensäule auf dem Münchener Schrannenplatz, 1638, mitten unterm großen Krieg, als Weihegabe aufgerichtet.“¹⁵ Die Förderung des Marienkults durch die geistliche Obrigkeit lässt sich unter anderem an den rasch aufeinanderfolgenden päpstlichen Dekreten zur Ausweitung räumlich beschränkter Marienfeste auf den ganzen Erdkreis ablesen: 1683 wurde zum Dank für die Befreiung Wiens von den Türken das Fest Mariä Namen auf den 12. September anberaumt, 1708 das Fest der Unbefleckten Empfängnis auf den 8. Dezember, gefolgt 1716 vom Rosenkranzfest zum Dank für den Sieg über die Türken in der Seeschlacht von Lepanto am 7. Oktober 1571 und 1726 – den Zeitraum unserer Quelle schon überschreitend – vom Skapulierfest, das als bisheriges Sonderfest der Karmeliten fortan in der Gesamtkirche am 16. Juli zu feiern war.¹⁶

Doch trotz des schier allerorten etablierten Marienkults haben auch weniger profilierte Gestalten des spätmittelalterlichen Heiligenhimmels ihren Anspruch auf Verehrung und Schirmherrschaft im Bistum Regensburg weiterhin behauptet und damit die barocke Frömmigkeit in ihren vielfältigen Ausdrucksformen bereichert. Exemplarisch hierfür seien – auch der gendernmäßigen Ausgewogenheit halber – die heilige Corona und der heilige Koloman zu Zeugen aufgerufen.

Die legendenumwobene frühchristliche Blutzugin Corona (Korona) genoss seit dem ausgehenden Mittelalter wohl hauptsächlich wegen ihres schauerlichen Martyriums, wonach ihr zwischen zwei niedergebogene Palmen an Händen und Füßen festgebundener Leib beim Emporschnellen der Bäume grausam zerfetzt wurde, besondere Popularität. Hauptverbreitungsgebiet ihres Kults hierzulande war die Gegend längs der Donau zwischen Deggendorf und Passau sowie das von den Flussläufen der Isar, Vils und Rott durchzogene niederbayerische Hügelland. Im Bistum Regensburg gab es mit Altenkirchen und Loitersdorf bei Frontenhausen, Bubach bei Mamming, Koppenwall bei Pfeffenhausen und Staudach bei Massing fünf Stätten ihrer Verehrung. Die mit Abstand größte Anziehungskraft von ihnen besaß die erst-

Rosenkranzbruderschaft beheimatet ist, auch den Grund für seine Umwidmung erfährt. Vgl. Karl HAUSBERGER: Streiflichter auf die ältere Geschichte der Pfarrei Haselbach. Ein Beitrag zum 300. Weihejahrtag der barocken Pfarrkirche St. Jakobus mit Beantwortung der Frage, warum sich die Konsekration um etliche Jahre verzögert hat, in: Mitterfelser Magazin 24 (2018), S. 6–16, hier S. 12.

¹⁵ Benno HUBENSTEINER: Vom Geist des Barock. Kultur und Frömmigkeit im alten Bayern, München ²1978, S. 117 f.

¹⁶ Vgl. BAUERREISS VII, S. 302; Theodor MAAS-EWERD, Marienfeste, in: LThK³ 6 (1997), Sp. 1370–1374.

genannte Filialkirche der Pfarrei Frontenhausen. Zu ihr unternahm nach Ausweis unserer Quelle jährlich zehn Pfarreien geschlossene Kreuzgänge,¹⁷ und dass der Ort Altenkirchen, der im Volksmund heute noch „Groa“ (Corona) heißt, darüber hinaus in vielerlei Nöten und Sorgen des Alltags aufgesucht wurde, bezeugen die mannigfachen Motivgaben, deren man 1929 in einer vermauerten Wandnische hinter der Kanzel gewahr wurde.¹⁸

Beim heiligen Koloman (Coloman) handelt es sich um einen Pilger aus Irland, der auf einer Reise ins Heilige Land wegen seiner fremdländischen Kleidung im bayerisch-mährischen Grenzgebiet als vermeintlicher Spion aufgegriffen und der Überlieferung nach im Juli 1012 in Stockerau bei Wien an einem Holunderstrauch erhängt wurde. Da seine Gebeine angeblich nicht verweseten, ließ sie der Markgraf der bayerischen Ostmark zwei Jahre später in das Kloster Melk überführen. Dort als Märtyrer verehrt und 1246 auf Betreiben des letzten Babenberger-Herzogs Friedrich II. zum Landespatron Österreichs erhoben, verbreitete sich sein Kult rasch auch in Ungarn, Tirol und Bayern, wobei man ihn als Fürsprecher vor allem bei Kopf- und Fußleiden anrief, aber auch bei Viehseuchen und Witterungsunbilden. Im Bistum Regensburg der Barockzeit lassen sich elf Orte seiner Verehrung namhaft machen. In der damaligen Provisur und heutigen Pfarrei Zell bei Altmühlmünster ist dem Märtyrer Koloman sogar der Hochaltar gewidmet, so dass man dort das Patrozinium am 13. Oktober, dem Tag seiner Translation nach Melk, beging. Alleiniger Patron ist Koloman ferner in der Appersdorfer Filialkirche Berghausen, der Hebertsfeldener Filialkirche Kollomann und in der Neutraublinger Filialkirche Harting; in der Falkenberger Filialkirche Horading fungiert er als Kompatron von St. Stephan und in der nicht mehr existierenden Schmidmühlener Filialkirche Waltersheim nahm er die gleiche Funktion eines Patronus secundarius an der Seite des hl. Rochus ein. Kapellen zu seinen Ehren gab und gibt es in den Pfarreien Kelheim-Affecking, Lindkirchen, Neuenschwand, Oberwinkling und Sandsbach, nämlich in Affecking selbst, sodann in Massenhausen, Warmersdorf, Lenzing und Leitenhausen.

Wenn wir uns nun den irdischen Schutzherren der Kirchen zuwenden, so ist für alle nachfolgenden statistischen Angaben noch einmal daran zu erinnern, dass sie sich nicht auf das ganze Bistum beziehen, sondern unter Ausklammerung des Dekanats Regensburg auf insgesamt 447 selbständige Seelsorgestellen. Zur Entstehung und zum Rechtsinhalt des Instituts „Patronat“ sei vorausgeschickt, dass es sich im Zuge der Gregorianischen Reform entwickelt hat und ursprünglich nur für die Rechte von Laien verwendet wurde, dass aber die Kanonistik und das Dekretalenrecht der Päpste schon im 12. Jahrhundert auch Klerikern die Fähigkeit zum Erwerb des Patronats zuerkannte und diese Fähigkeit zugleich auf juristische Personen wie Stiftskapitel und Klöster ausweitete. Neben einem Unterhalt im Notfall, dem Recht auf Abgaben und bestimmten Ehrenrechten umfasste das *ius patronatus* vor allem das Präsentationsrecht. „Darunter verstand man das Recht des Patrons, den für den Kirchendienst bestimmten Geistlichen auszuwählen und dem zuständigen Bischof vorzustellen. Der Bischof war zur Einsetzung des Vorgeschlagenen verpflichtet, so-

¹⁷ Nämlich die Pfarreien Binabiburg, Dingolfing, Kirchberg, Loizenkirchen, Oberdietfurt, Oberhausen, Oberviehbach, Reichlkofen, Reisbach und Steinberg.

¹⁸ Näheres zum Ganzen im Abschnitt „Die Corona-Verehrung als Ausdruck spätmittelalterlicher Frömmigkeit“ bei Karl HAUSBERGER: Kleine Chronik der Wallfahrts- und Pfarrkirche St. Corona in Staudach, Frontenhausen 1988, S. 9–20, 139 (Literatur!).

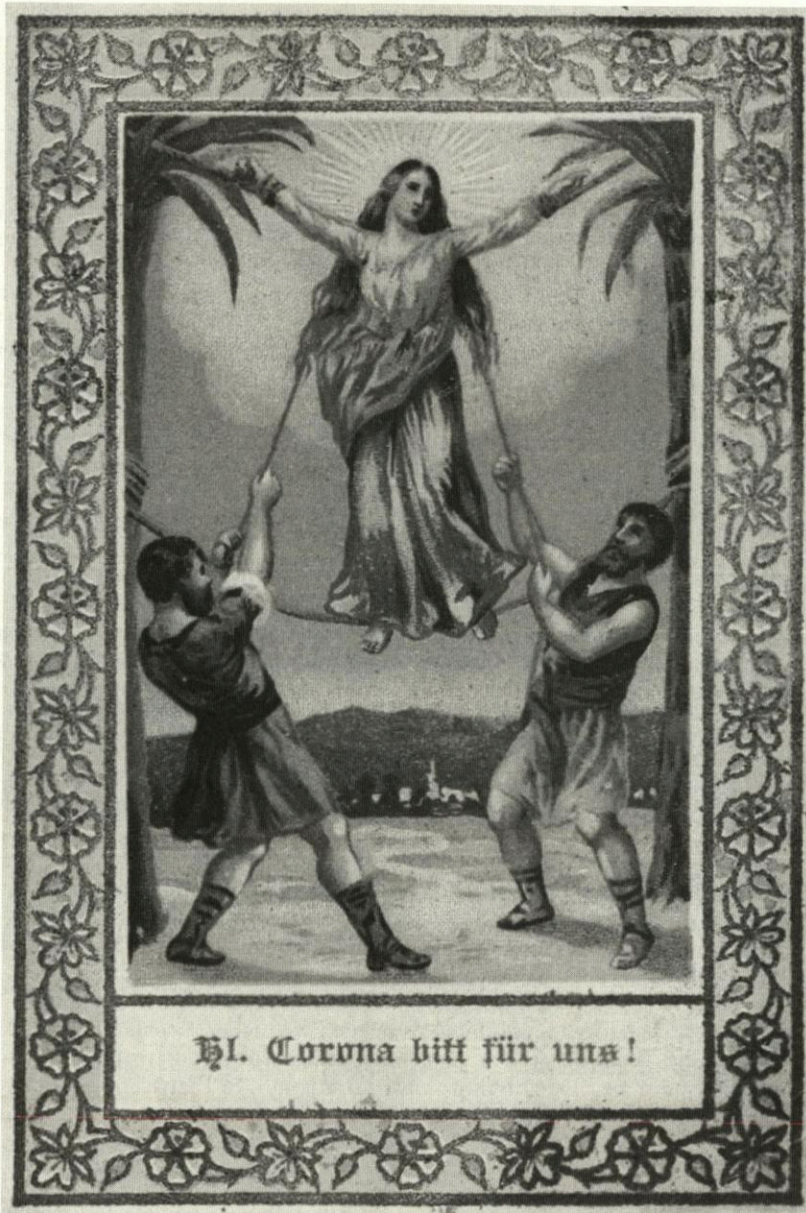


Abb. 6: Die heilige Corona erlitt ein furchtbares Martyrium: Sie soll mit Händen und Füßen zwischen zwei niedergebogene Palmen gefesselt worden sein, die sie beim Emporschnellen bei lebendigem Leib zerrissen. (BZAR, Bildersammlung)

fern er sich nicht auf mangelnde Eignung berufen konnte. Gegen eine unbegründete Zurückweisung durch den zuständigen Bischof konnte sich ein vom Patron präsentierter Kleriker auch durch Appellation in einem kirchlichen Verfahren zur Wehr setzen, da er durch die Präsentation nach Ansicht einiger Kanonisten bereits ein Anwartschaftsrecht (*ius ad rem*) erlangt hatte.¹⁹ Für nicht wenige Pfründen stand das bedeutende Präsentationsrecht seit dem späten Mittelalter zwei Patronatsherren zu mit der Maßgabe einer abwechselnden Vergabe nach päpstlichem Monatsrecht. Dies besagt, dass der mit solchem Recht Privilegierte immer dann einen Priester in Vorschlag bringen durfte, wenn sich die Pfründe „in mense papali“, sprich in einem der ungeraden Monate des Jahres (Januar, März usw.) erledigt hatte.

Weltliche Inhaber von Patronatsrechten waren zuvorderst die Landesherren, die übrigens in unserem Untersuchungszeitraum ihre zahlreichen auf kanonischen Rechtstiteln beruhenden Patronate längst als Ausfluss der Landeshoheit errichteten. Der Kurfürst von Bayern übte im Bistum Regensburg das Präsentationsrecht für 60 Pfarreien allein aus und für 28 Pfarreien alternierend nach päpstlichem Monatsrecht; auf 23 Pfarreien präsentierte er abwechselnd mit dem Bischof,²⁰ die Pfarrei Altalter-Schwarzach vergab er mit dem dortigen Hofmarksherrn, die Pfarrei Westen mit dem Damenstift Niedermünster, die Pfarrei Obertraubling mit dem Damenstift Obermünster, die Pfarrei Hebramsdorf mit dem Kloster St. Emmeram und die Pfarrei Hebrontshausen mit dem Domkapitel von Freising. Der Landesherr des Fürstentums Pfalz-Neuburg hatte für seinen Territorialanteil im Bistum entlang der Schwarzen Laaber sowie am Unterlauf der Naab und des Regen das alleinige Präsentationsrecht für zwölf Pfarreien und präsentierte darüber hinaus auf die Pfarrei Irsching alternierend mit dem Jesuitenkolleg in Neuburg an der Donau. Der Herzog von Sulzbach präsentierte auf sieben Pfarreien, wobei ihm allerdings das Präsentationsrecht auf die im Amt Parkstein-Weiden gelegene Pfarrei Altenstadt bei Vohenstrauß laut ihrer Beschreibung vom bayerischen Kurfürsten streitig gemacht wurde. Der Fürst von Lobkowitz und Herzog von Sagan präsentierte in seiner Eigenschaft als Inhaber der gefürsteten Reichsgrafschaft Störnstein auf die Pfarreien Altenstadt an der Waldnaab und Waldthurn. Für insgesamt 54 Pfarreien des Bistums wurde das Präsentationsrecht von Privatpatronen ausgeübt, die zumeist als adelige Gutsherren ortansässig waren. Von den patronatsrechtlich begabten Kommunen konnte einzig die Stadt Eger über die Besetzung mehrerer Pfarreien, nämlich acht an der Zahl, verfügen, während die Magistrate von Furth im Wald und Neukirchen bei Heilig Blut nur für die eigene Kirche Rechtsbefugnisse besaßen und der Stadtmagistrat von Straubing lediglich das Besetzungsrecht der Spitalpfarrei beanspruchen konnte.

Noch weit vielgestaltiger und bunter als bei den weltlichen Rechtsträgern fällt die Antwort auf die Frage nach den geistlichen Inhabern von Patronatsrechten im Bistum Regensburg aus. Der Bischof selbst konnte nur 16 Pfarreien in Alleinregie besetzen;²¹ alternierende Präsentationsrechte besaß er, wie schon erwähnt, für 23

¹⁹ Peter LANDAU: Patronat, in: TRE 26 (1996), S. 106–114, hier S. 108.

²⁰ Adlkofen, Aich, Altdorf, Binabiburg, Gottfrieding, Hebertsfelden, Mamming, Martinsbuch, Moosthann, Neustadt a. d. Donau, Oberhausen, Oberpiebing, Ottering, Otzing, Parkstetten, Perkam, Pilsting, Plattling, Reißing, Straßkirchen, Sünching, Taufkirchen und Viechtach.

²¹ Adertshausen, Allersburg, Atting, Dietelskirchen, Donaustauf, Ebnath, Ergoldsbach, Falkenberg, Hausen, Ittling, Niedermotzing (Provisur), Oberdolling, Pondorf bei Straubing, Rattszell, Schambach bei Straßkirchen und Teuerting.

Pfarreien zusammen mit dem Kurfürsten von Bayern sowie für die Pfarreien Dal-
king und Pötzmes zusammen mit der jeweiligen Gutsherrschaft. Geistliche Inhaber
zahlreicher Patronate waren dank des Rechtsinstituts der Inkorporation insbeson-
dere die Stifte und Klöster, und unter ihnen wiederum verfügte über den Löwen-
anteil das Domstift Regensburg, vertreten durch das Domkapitel. Mit Einschluss
von zwei Provisuren und einer Vikarie präsentierte es auf 40 selbständige Seel-
sorgestellen allein, und zwar auf großenteils recht einträgliche Pfarrpfünden²²; dar-
über hinaus besetzte es die Pfarreien Arnschwang und Runding abwechselnd mit der
dortigen Gutsherrschaft. Aber mit diesen körperschaftlichen Gerechtsamen nicht
genug, gab es auch noch eine individuelle Präsentationsbefugnis des Dompropsts auf
die Pfarreien Engelbrechtsmünster und Oberhatzkofen, des Domdekans auf die
Pfarreien Gebrontshausen, Geiselhöring und Geisenhausen sowie des gleichfalls aus
dem Gremium der Domherren bestellten Weihbischofs auf die Pfarrei Altglofs-
heim. Um die Patronatsrechte des hohen Diözesanklerus zu vervollständigen: Der
Bischof von Bamberg präsentierte auf die Pfarreien Schlicht und Vilseck, der Dom-
dekan von Bamberg als Propst des Bamberger Kollegiatstifts St. Jakob auf die Pfarrei
Amberg, der Bischof von Freising auf die Pfarrei Lindkirchen und das Domkapitel
von Freising auf die Pfarreien Hebrontshausen (alternierend mit dem Kurfürsten
von Bayern) und Osterwaal; außerdem führte der Bischof von Brixen bis zur Sä-
kularisation einen Streit mit Kurbayern wegen des Präsentationsrechts auf die Pfar-
rei Teugn.

Von den beiden adeligen Damenstiften Regensburgs besaß Niedermünster das
Präsentationsrecht für acht Pfarreien, Obermünster für vier; davon war jeweils eine
Pfarrei (Westen beziehungsweise Obertraubling) alternierend mit dem Kurfürsten
von Bayern zu besetzen. Von den beiden Regensburger Kollegiatstiften an der Alten
Kapelle und zu St. Johann konnte ersteres auf zwölf Pfarreien präsentieren, letzteres
auf sechs. Präsentationsrechte für jeweils fünf Pfarreien hatten die Kollegiatstifte
Heilig Geist in Essing und St. Jakob und Tiburtius in Straubing inne, wobei in dem
erst 1581 errichteten Stift Straubing die Rechte geteilt waren: Der Propst präsentier-
te auf die Pfarreien Feldkirchen und Stallwang, das Stiftskapitel auf die Pfarreien
Ascha, Pfaffmünster und Straubing-St. Peter.²³ Auf drei Pfarreien des Bistums prä-
sentierten auswärtige Kollegiatstifte: das Stift St. Philipp und Jakob in Altötting auf
Eggenfelden und Oberaichbach, das Stift zu Unserer Lieben Frau in München auf
Geroldshausen. Althergebrachte Präsentationsrechte besaßen auch etliche Pfarrer:
der Pfarrer von Deggendorf für die Vikarie Grafling; der Pfarrer von Hirschau für
die Pfarrei Schnaittenbach; der Pfarrer von Schlicht für die Pfarreien Groß-
schönbrunn, Hahnbach und Pappenberg; der Pfarrer von Wörth an der Donau für
die Pfarreien Brennbach und Rettenbach.

²² Aholting, Altheim, Barbing, Blaibach, Cham, Dingolfing, Eschlkam, Frontenhausen,
Geisling (Provisur), Gerzen, Hainsacker, Hofkirchen, Hohenthann, Hüttenkofen (Vikarie),
Illkofen, Kapfelberg, Kemnath bei Fuhrn, Kirchroth, Laberweinting, Leibfling, Loiching,
Mockersdorf, Moosbach/Ndb, Nabburg, Oberdietfurt, Oberschneiding, Pemfling, Pfaffen-
berg, Pfatter, Pinkkofen, Pürkwang, Riekofen, Rimbach, Sarching (Provisur), Schorndorf,
Schwandorf, Wackersdorf, Wiefelsdorf, Wiesenfelden, Wörth an der Donau und Wolkering. –
Mit Einbeziehung des nicht berücksichtigten Dekanats Regensburg waren dem Domkapitel 46
Pfarreien inkorporiert. Vgl. HAUSBERGER Geschichte 1, S. 182.

²³ Vgl. Karl HAUSBERGER: Das geistliche Antlitz Straubings in der Barockzeit, in: Albert
DIETL/Alfons HUBER (Hrsg.): 800 Jahre Stadt Straubing. Ein Kosmos der Geschichte und
Kunst, Sonderband 6/1, Straubing 2018, S. 65–103, hier S. 68.

Unter den Ordensfamilien, die Inhaber von Präsentationsrechten waren, spielten die Ritterorden nur eine bescheidene Rolle. Die Regensburger Komturei der Deutschherren verfügte lediglich über den weitgedehnten Pfarrdistrikt Gangkofen; den Johannitern mit ihrer Kommende zu Altmühlmünster waren darüber hinaus noch die kleinen Sprengel Mühlbach, Wolfsbuch und Zell mit jeweils an die 250 bis 300 Seelen inkorporiert. Reich mit Präsentationsrechten bedacht hingegen waren die vier sogenannten Prälatenorden, allen voran die Benediktiner, gefolgt mit jeweils erheblichem Abstand von den Zisterziensern, den Prämonstratensern und den Augustinerchorherren.

Die Benediktiner hatten das Präsentationsrecht für insgesamt 73 Pfarreien, die sie großenteils mit klostereigenen Kräften besetzten. Auf 54 Pfarreien präsentierten im Bistum angesiedelte Abteien, nämlich auf dreizehn das Regensburger Stadtkloster St. Emmeram und auf zwei das Schottenkloster St. Jakob, sodann auf je acht Oberaltaich und Prüfening, auf fünf Frauenzell, auf je vier Geisenfeld, Metten und Weltenburg, auf je drei die 1669 restituierten Oberpfalzklöster Ens Dorf und Reichenbach. An der Spitze der auswärtigen präsentationsberechtigten Benediktinerklöster auf insgesamt neunzehn Pfarreien des Bistums stand Niederaltaich mit zehn, gefolgt von Scheyern mit drei und Rott am Inn mit zwei Pfarreien; auf nur je eine Pfarrei präsentierten die Abteien Andechs, Hohenwart, St. Veit an der Rott und Weihenstephan. Die Ordensgemeinschaft der Zisterzienser verfügte über Präsentationsrechte für insgesamt 36 Pfarreien, davon die Stiftland-Abtei Waldsassen gleich über zwanzig, während die beiden anderen Zisterzienserklöster im Bistum nur auf vier Pfarreien präsentieren konnten, nämlich Gotteszell auf Ruhmannsfelden und Walderbach auf Altenbuch, Kirchenrohrbach und Waldmünchen. Auf vier weitere Pfarreien – Ergolding, Holztraubach, Schatzhofen und Landshut-St. Nikola – präsentierte die Äbtissin von Seligenthal in Landshut. Auswärtige Stifte der Zisterzienser besaßen qua Inkorporation Präsentationsrechte für acht Pfarreien: Aldersbach für Geiersthal, Seligenporten für Schambach bei Riedenburg und Tettenwang, Kaisheim für Burglengenfeld, Pettendorf, Pielenhofen, Pullach und Utzenhofen. Den beiden Prämonstratenserabteien des Bistums in den Klosterdörfern Speinshart und Windberg waren noch je fünf Pfarreien inkorporiert. Von den beiden Augustinerchorherrenstiften, die die Reformation überdauert hatten, nämlich Rohr und St. Mang in Stadtamhof, verfügte nur Rohr über Präsentationsrechte für Mühlhausen und Sallingberg, während St. Mang selbst in dieser Hinsicht das „im ganzen Landt wahrhaftt ärmteste Clöster!“ war.²⁴ Allerdings besaßen auch drei auswärtige Augustinerchorherrenstifte Präsentationsrechte im Bistum Regensburg: Berchtesgaden auf die in Personalunion mit Mariaposching betreute Pfarrei Waltendorf, Rebdorf auf die Pfarrei Stammham und St. Nikola bei Passau auf die Pfarrei Alburg.

Schließlich gab es noch eine buntgemischte Gruppe von Rechtsträgern innerhalb und außerhalb des Bistums, mit Ausnahme der Universität Ingolstadt lauter geistliche Institute, die auf rund zwei Dutzend Pfarreien präsentierten: das Dominikanerinnenkloster Hl. Kreuz in Regensburg auf Schwarzhofen, die weibliche Niederlassung der Augustinereremiten in Niederviehbach auf Kirchberg, Loizenkirchen, Niederviehbach und Reichlkofen, die Augustinereremiten zu Schönthal auf ihre dortige Pfarrei und auf Rötzt, das Kartäuserkloster in Prüll auf Thalmassing, das

²⁴ Näheres bei Werner SCHRÜFER: „...dieses im ganzen Landt wahrhaftt ärmteste Clöster!“ Das Stadtamhofer Augustinerchorherrenstift St. Mang zwischen Dreißigjährigem Krieg und Säkularisation (BGBR, Beiband 26), Regensburg 2016.

Jesuitenkolleg in Ingolstadt auf Attenhofen, Biburg, Jachenhausen, Menning, Münchsmünster, Niederumelsdorf und Sandelzhausen, das Jesuitenkolleg zu München auf Niederhornbach, das Jesuitenkolleg in Neuburg an der Donau auf Großmehring und Irsching (alternierend mit dem Landesherrn), das Jesuitenkolleg in Regensburg auf Kirchdorf und Niederhöcking, sodann noch die Universität Ingolstadt auf Abensberg (alternierend mit Kurbayern), Pondorf und Schamhaupten.

So langweilig und ermüdend der Leser unsere Ausführungen zu den Patronatsrechten auch empfinden mag: Ihre Bündelung führt gleichwohl zu bemerkenswerten Resultaten. Unter Ausklammerung des Dekanats Regensburg nur bezogen auf die 447 beschriebenen selbständigen Seelsorgestellen, ergeben sich für die fünf namhaftesten Einzel- und Gruppeninhaber von Präsentationsrechten auf Pfarreien des Bistums Regensburg folgende prozentuale Anteile:

- Der Bischof von Regensburg konnte mit Berücksichtigung der alternierenden Vergaberechte gut 9 Prozent der Pfründen besetzen, davon aber nur 3,6 Prozent jederzeit frei;
- der Kurfürst von Bayern besaß mit Einschluss der alternierenden Vergaben auf knapp 20 Prozent der Pfarreien Präsentationsrechte;
- das Regensburger Domkapitel verfügte über knapp 11 Prozent der Pfründen und war somit dem Bischof hinsichtlich der jederzeit freien Vergabe um ein Mehrfaches überlegen;
- Privatpatrone meist adeliger Abkunft besaßen für etwa 12 Prozent der Pfründen das Präsentationsrecht;
- die Klöster und Ordensgemeinschaften jedweder Couleur waren mit gut 35 Prozent an der Besetzung der Pfarrpfründen des Bistums Regensburg beteiligt.

Erst die Kenntnis dieser Daten und Fakten verleiht dem Bericht, den der zum Bistumsadministrator für den sechzehnjährigen Herzog Clemens August von Bayern bestellte Offizial und nachmalige Weihbischof Gottfried Langwerth von Simmern am 2. Dezember 1716 an den kurfürstlichen Hof in München adressierte, sein volles Gewicht. Darin teilte er mit, dass derzeit weit über dreißig „wohlmeritirte, daugsambe diocesanpriester“ ihre Zeit mangels einer pastoralen Beschäftigung „mit miessiggang verzehren und verligen“ müssen und von den vierzehn jungen Geistlichen, die sich beim Ausbruch der Pest im Herbst 1713 freiwillig für die Übernahme der Seelsorge in infizierten Orten gemeldet hatten, bislang nur zwei auf Pfarreien befördert werden konnten, obschon ihnen als Lohn für ihre opferbereite Hingabe eine Anstellung vor allen anderen versprochen worden war. Die Hauptursache für diesen Übelstand sah der Bistumsadministrator darin, dass der Bischof von Regensburg nur wenige Seelsorgestellen frei vergeben durfte und die meisten Patronatsherren sich bei den Präsentationen nicht dreinreden ließen und „gar offft auf extradiocesanos“ reflektierten. Die stetig anwachsende Überzahl von Priestern aber habe zur Folge, dass bei Vakanz eines Benefiziums oder einer Pfarrpfründe nicht selten ein wahres Wettrennen unter den Bewerbern stattfinde und man sich bisweilen sogar um eine Pröbende bemühe, deren Inhaber „nit allein noch bey leben, sondern guetten leibskräfte“ sei.²⁵

Dieser Bericht macht zugleich verständlich, weshalb der von Langwerth von Simmern für die Pfarreienbeschreibung entworfene Fragenkatalog auch die Absicht verfolgte, einen sorgfältigen Überblick über den Bistumsklerus zu erhalten.

²⁵ HAUSBERGER Langwerth von Simmern S. 206.

Pfarrer, Hilfsgeistliche und Benefiziaten – oder Antworten auf die Fragen: Wie heißt der Pfarrer, welche Studien hat er absolviert, wie alt ist er und wie viele Jahre amtiert er schon als Pfarrer, Vikar oder Provisor? – Wie viele Hilfsgeistliche gibt es in der Pfarrei, wie alt sind diese und wie lange schon Priester? – Wie heißt der Benefiziat und ist er Inhaber einer Pfründe mit Verpflichtung zur Seelsorge?

Während nach dem Dreißigjährigen Krieg auf Jahrzehnte hin ein eklatanter Mangel an Welt- wie Ordensgeistlichen herrschte, waren im frühen 18. Jahrhundert die Pfarreien, Benefizien und sonstigen Seelsorgestellen des Bistums wieder überreich mit Priestern versorgt. Das Problem des Priestermangels hatte sich im Verlauf eines halben Jahrhunderts zu einem Problem des Priesterüberschusses gewandelt. Nun gab es ähnlich wie im Spätmittelalter wieder zahlreiche Hilfs- oder Gesellpriester, sogenannte Supernumerarier, die im Unterschied zu den Kooperatoren keine festen Stellen innehatten, sondern je nach Bedarf und finanzieller Kraft von den Pfarrern angestellt und entlassen wurden.²⁶ Die Existenzsicherung dieser überzähligen Priester war zumal in Kriegs- und Notzeiten besonders prekär, da mancher Pfarrer eine gelegentliche Klosteraushilfe der Anstellung eines Supernumerariers vorzog. Mittlerweile hatte sich nämlich auch die Klosterlandschaft erheblich ausgeweitet, so dass nicht nur die den Stiften und Klöstern inkorporierten Pfarreien wieder großenteils von Religiosen versorgt wurden, sondern auch Mitglieder der neuen Reformorden, vor allem Franziskaner-Reformaten und Kapuziner, in großer Zahl als Aushilfskräfte zur Verfügung standen, speziell für den Beichtstuhl und die Kanzel.²⁷

Die Gesamtzahl der in den Beschreibungen der Pfarreien mit ihren unterschiedlichen Funktionen und Positionen genannten Priester beträgt 763 und setzt sich zusammen wie folgt: 409 Pfarrer (einschließlich des Wallfahrtsdirektors in Eichberg), 15 Provisoren, 5 Vikare, 25 Expositi, 160 Kooperatoren, 64 Supernumerarier, 9 unter der Bezeichnung „sacellanus“ aufgeführte Kapläne und 76 Benefiziaten. Von den 409 Geistlichen, die ein Pfarramt bekleideten, waren 45 Mönche,²⁸ denen in aller Regel als Hilfspriester, sofern es entsprechende Stellen gab, nicht Weltgeistliche, son-

²⁶ Ein gutes Jahrhundert später erhielt der nachmalige Steinacher Schlossbenefiziat Joseph Schlicht in der einträglichen Gäuboden-Pfarrei Oberschneiding eine Anstellung als Supernumerarier, der damals im Volksmund der „kloa Herr“ hieß, und teilte zu dessen Funktion und Position in einer Humoreske mit: „Das ist ein jungs Kooperaterl, den der Bischof vorrätig hat und gewöhnlich erst aus der Pfanne heraus. Der Oberkooperator ist auf alte Einkünfte fest gestiftet. Nicht so der ‚kloa Herr‘: den halten sich der Pfarrer und die Bauern auf eigene Faust. Der Pfarrer beherbergt und speist ihn aus, gibt ihm ein Wochengeldl und läßt ihm etwas von Leichen und Kindstauen; die Bauern statten ihn mit einer Weizenkollektur aus, das tun sie mit Stolz und Freuden, damit sich mehr schwingt in der Kirche und sie eine levitierte Christmetten und, wenn Bauern sterben, ein ‚dreispänniges‘ Begräbnis und Requiem haben.“ Zitiert nach Karl HAUSBERGER: Joseph Schlicht (1832–1917). Lebensweg, Werk und Wirkung des vielgepriesenen Schilderers niederbayerischen Bauerntums, in: BGBR 51 (2017), S. 129–202.

²⁷ Vgl. HAUSBERGER Regensburger Bischöfe S. 223 f.

²⁸ Streng genommen konnten die Betreuer von Pfarreien, die einem Stift oder Kloster einverleibt waren, nicht den Titel „Pfarrer“ („parochus“), sondern nur den Stellvertreter-Titel „Pfarrvikar“ beanspruchen, denn der Pfarrer inkorporierter Pfarreien war von Rechts wegen der jeweilige Vorsteher des Stifts oder Klosters, also der Propst oder Abt. Die Kanonistik bediente sich zur Differenzierung hierfür auch der Begriffe „parochus habitualis“ für den Stifts- oder Klosteroberen und „parochus actualis“ für den in der Funktion eines Pfarrers vor Ort wirkenden Geistlichen.

dern Mitbrüder aus ihren Konventen zur Seite standen. Von den 76 Benefiziaten hatte nur knapp ein Viertel, nämlich 18 an der Zahl, ein Kirchenamt inne, das mit Seelsorge und Anwesenheitspflicht verbunden war und meist als *beneficium curatum*, gelegentlich auch als *beneficium residentiale* tituliert ist; 58 von ihnen waren Inhaber eines sogenannten Inkuratbenefiziums, das weder zur Seelsorge noch zur Residenz verpflichtete und in den Quellen als *beneficium simplex*, *beneficium non residentiale* oder *beneficium sine cura animarum* begegnet, wobei sich aus letzterer Bezeichnung der zumeist pejorativ konnotierte Begriff „Sinekure“ ableitet und als Pfründe ohne Amtsgeschäfte ausweist.

Über die Ausbildung des Seelsorgeklerus lässt sich aus der Pfarreienbeschreibung kein abschließendes Urteil gewinnen, da die Auskunftsfreudigkeit bei der Frage „Quae studia absolverit?“ nicht selten zu wünschen übriglässt. Mit Abstand am häufigsten begegnet der Studienabschluss „Kandidat der Moralthologie“, nämlich bei 229 Priestern allein, dazu noch bei 66 in Kombination mit dem Kirchenrecht und bei 22 mit der Kontroverstheologie. Damit kann als erstes Ergebnis festgehalten werden, dass für den überwiegenden Teil der Diözesangeistlichkeit die „*theologia moralis*“ das eigentliche Studienfach war. Hierbei handelte es sich im Sinne der damaligen Schultheologie in erster Linie um eine Kasuistik, die hauptsächlich Hilfe für den Beichtstuhl bieten sollte. Als weiteres Resultat sticht ins Auge, dass das Studium der juristischen Disziplinen des geistlichen wie weltlichen Rechts bei der Ausbildung künftiger Priester einen bemerkenswert breiten Raum einnahm. So hatten beispielsweise 47 Geistliche zwar ein Studium beider Rechte absolviert, aber keine theologische Disziplin. Auch von den vierzehn Priestern, die einen Dokortitel vorweisen konnten, waren nur acht Doktoren der Theologie, fünf aber Doktoren beider Rechte und einer, der Pfarrer Johann Friedrich Theophil Faber von Mintraching, Doktor des Kirchenrechts, der uns allerdings nicht verrät, wo er diesen Titel erworben hat.

Damit ist schon angedeutet, dass sich über die Studienorte schwerlich verbindliche Aussagen treffen lassen, weil sie nicht erfragt und daher nur von einer Minderheit der Geistlichen angegeben wurden. Unter den Universitäten, an denen akademische Grade verliehen worden waren, steht die bayerische Landesuniversität zu Ingolstadt mit vierzig Nennungen an erster Stelle; sechzehn Geistliche gaben die von Benediktinern geführte Universität in Salzburg als ihre Bildungsstätte an; zehn Priester benannten Wien, acht Dillingen und vier Prag als ihren Studienort. Doch die überwiegende Mehrheit des Seelsorgeklerus von damals hatte kein Universitätsstudium absolviert, sondern eine mehrjährige Ausbildung an einem der von Jesuiten geleiteten Lyzeen zu Amberg, Eger, Landshut, Regensburg oder Straubing erhalten. An diesen zwischen Gymnasium und Universität angesiedelten Studienstätten gehörten sowohl die Philosophie mit Logik und Metaphysik als auch die theologischen Disziplinen Moralkasuistik (*Casus conscientiae*) und Kontroverstheologie (*Theologia polemica*) zum Fächerkanon, in Amberg und Regensburg dazu noch das Kirchenrecht.

Kreuzgänge und Nahwallfahrten – oder Antworten auf die Fragen: Wie viele Prozessionen finden jährlich statt und wie sind sie beschaffen?

Erst wenn man sich den Stellenwert des Prozessions- und Wallfahrtswesen im Frömmigkeitsleben der barocken Epoche vor Augen führt, wird deutlich, dass es sich bei dieser Fragestellung um eine hochbrisante Auskunftserkundung handelt. Eine erste Blütezeit hatte die religiöse Erscheinungsform der Nahwallfahrt, verstan-

den als Besuch von Stätten außerordentlicher Gnadenerweise Gottes und der Heiligen, bereits im Spätmittelalter erlebt, und zwar vor allem deshalb, weil um 1300 eine Entwicklung zum Abschluss gekommen war, die auch bestimmten Bildnissen jene Wunderwirksamkeit zuschrieb, wie sie bislang allenfalls die Reliquien von Heiligen oder konsekrierte Hostien zu tätigen vermochten. Aufgrund dieser Entwicklung, die insbesondere der Mariendevotion enormen Aufschwung verlieh, nahm die Zahl der Orte, die „Gnadenbilder“ ihr eigen nannten, rasch zu, und wer zu einer Stätte wunderbaren Geschehens gelangen wollte, musste sich nun nicht mehr auf eine weite Pilgerreise begeben, sondern fand sie in der näheren Umgebung, wenn nicht gar in unmittelbarer Nachbarschaft vor. Daher konnte man jetzt auch ganze Pfarreien veranlassen, solche Orte in geschlossener Prozession aufzusuchen.

Zwar hat die Reformation des 16. Jahrhunderts der Gnadenbild-Verehrung allenthalben Abbruch getan, auch im katholisch gebliebenen Altbayern. Aber im Zuge der sogenannten Katholischen Reform, die hierzulande noch vor dem Dreißigjährigen Krieg erste Früchte zeitigte, kam es zu einem neuen Aufschwung, weil die Träger dieser Erneuerung, allen voran die Reformorden der Jesuiten und Kapuziner, rasch erkannten, dass sich das Prozessions- und Wallfahrtswesen gleich anderen sinnenfälligen Ausdrucksformen vorzüglich eignete, den besonderen Frömmigkeitsstil der katholischen Kirche zu verdeutlichen und ihn vorteilhaft von der nüchternen Praxis pietatis des Protestantismus abzuheben.

„Nun erhalten über etwa drei Generationen hinweg alte und neue Gnadenstätten jede erdenkliche Förderung durch geistliche und weltliche Obrigkeiten. Die große Zeit des Wallfahrtens bricht an. Nach 1580 überzieht sich der ganze Raum des Bistums [Regensburg] mit heiligen Orten. Jeder Gläubige findet eine Gnadenstätte für die großen und kleinen Nöte des Alltags in unmittelbarer Nähe. [...] Die eigene Region wird umgestaltet zu ‚heiligem‘ Land. [...] Die Bevölkerung des Bistums ist nun für etwa zwei Jahrhunderte in einem Ausmaß durch das Wallfahrten in Anspruch genommen, wie wir uns das kaum mehr vorstellen können. Viele Pfarreien unternehmen jährlich 10–15 geschlossene Kreuzgänge, einige davon mit beachtlichen Wegstrecken. Bedenkt man, daß diese Prozessionen bevorzugt in den Sommermonaten stattfinden, und hier wiederum meist an den Wochenenden, und daß es selbstverständliche Pflicht der Geistlichkeit ist, ihre Pfarrkinder zu begleiten, dann kann man daraus schließen, daß ein wesentlicher Teil der seelsorgerlichen Betreuung nun auf die Wallfahrtsorte verlegt wird.“²⁹

Die in diesem Zitat von Walter Hartinger angesprochene Gleichgestimmtheit der geistlichen und weltlichen Obrigkeit hinsichtlich einer nachhaltigen Förderung der sinnenfälligen Volksfrömmigkeit, wie sie sich in Prozessionen, Wallfahrten und geistlichen Spielen Ausdruck schuf, war aber nicht von langer Dauer. Noch im ausgehenden 17. Jahrhundert wird das Bemühen des Regensburger Konsistoriums aktenkundig, der Vermehrung der beim Volk so beliebten Kreuz- oder Bittgänge Einhalt zu gebieten.³⁰ In den Visitationspunkten des damaligen Offizials und Gene-

²⁹ HARTINGER Geschichte des Wallfahrtswesens S. 236 f.

³⁰ Vgl. zu den nachfolgenden Ausführungen über die Einschränkung des Prozessions- und Wallfahrtswesens: HAUSBERGER Langwerth von Simmern S. 245–247; Walter HARTINGER: Kirchliche Frühaufklärung in Ostbayern. Maßnahmen gegen Wallfahrt und geistliche Spiele in den Bistümern Passau und Regensburg am Beginn des 18. Jahrhunderts, in: Ostbairische Grenzmarken 27 (1985), S. 142–157; DERS. Wallfahrtsverbote S. 122–129; HAUSBERGER Regensburger Bischöfe S. 188 f., 234–236.

ralvisitators Franz Peter von Wämpl vom Oktober 1694 wurde den Dekanen zum bevorstehenden Herbstkapitel erstmals aufgetragen, über Anzahl, Entstehungsanlass und Alter der verlobten Kreuzgänge zu berichten und gleichzeitig in Betracht zu ziehen, „ob nicht ein oder anderer dergleichen Creuzgang villmehr auszulassen und in ein andere Andacht in propria ecclesia [in der eigenen Kirche] zuverändern sein mechte“.³¹ Als Begründung hierfür wurde geltend gemacht: „Bey gar vielen Pfarren werden schon von altersher das Jahr hindurch soviel Creuzgäנג gehalten, daß in etlichen Pfarren den ganzen Sommer hindurch kaum 2 oder 3 Predigen an Sontägen in ipso loco [an Ort und Stelle] verrichtet werden, und obwohlen zwar an solchen Tägen in denenjenigen Kürchen, wohin man mit dem Creuz gehet, ein Predig gehalten würdet, so kann doch der wenigste Theill wegen vill und großen Getreng des Volckhs, auch weilen mehrentheils dergleichen Gottshäuser pro tanta hominum copia [für eine solche Volksmenge] vill zu eng und clain, solche Predig anhören, müssen auch die alt und unvermöglische Leuth, auch welche sonst nit mit dem Creuz gehen können, sovil Sonntag des heiligen Gottesdienst und Anhörung des Worts Gottes bey ihren Pfarrern beraubt sein.“³²

Dieser Begründung zufolge war für den Kurswechsel der geistlichen Behörde die pastorale Überlegung maßgeblich, dass Pfarrgottesdienst und Sonntagspredigt höher einzustufen sind als der Gang zur einer Gnadenstätte außerhalb der eigenen Pfarrei. Doch hat man zunächst aus den eingesandten Berichten über die Vielzahl der Kreuzgänge noch keine Konsequenzen gezogen. Erst in der Instruktion für die Visitation des Jahres 1712 wurden die Dekane erneut mit der zahlenmäßigen Erfassung der jährlich in den einzelnen Pfarreien üblichen Kreuzgänge beauftragt und zugleich befragt, ob deren Durchführung die sonntäglichen Predigten und Katechesen beeinträchtige. Im daraufhin am 26. November ergangenen Visitationsbescheid trat die künftige Strategie der obersten Bistumsbehörde deutlich zutage. Sie zielte ab auf eine Verminderung dieser Nahwallfahrten zugunsten des sonn- und feiertäglichen Pfarrgottesdienstes. Die Seelsorger wurden deshalb angewiesen, mit Rücksicht auf die regelmäßige Abhaltung der Gottesdienste, Predigten und Christenlehren keine neuen Kreuzgänge mehr aufkommen zu lassen; vielmehr sollten sie „bey antringenten gemeinen Anligen als schädlichen Regenwetter, Dirre und dergleichen eintweder in ihren eigenen Kürchen andere Andachten anstellen oder, wan sie ja einen Creuzgang fürzunehmen gedenckhen, disen womöglich an einem Werchtag anstellen“. Die bereits verlobten Kreuzgänge konnten gegebenenfalls beim Konsistorium zur Verminderung („pro reductione“) gemeldet werden. Außerdem wandte sich der Bescheid scharf gegen die Häufung der sogenannten Devotionstage, weil sie oft nur aus rein zeitlichen Motiven, etwa um an solchen Tagen „die Würthshäuser und Tanzböden zu mehrer Beleydigung Gottes“ besuchen zu können, eingeführt würden.³³

Die in dieser Verordnung sich abzeichnende Intention, die volksfrommen Devotionsformen zugunsten der kirchenamtlichen Liturgie einzuschränken, wurde dann unter dem Bistumsadministrator Langwerth von Simmern konsequent weiterverfolgt. Ein Generalmandat vom 27. Mai 1720 missbilligte erneut „die ungemaine an-

³¹ BZAR, OA-Gen 4126, Regensburg, 13. Oktober 1694; vgl. auch LIPF S. 80 f., Nr. 267.

³² Zitiert nach HARTINGER Wallfahrtsverbote S. 122.

³³ BZAR, OA-Gen 4126, Regensburg, 26. November 1712; LIPF S. 90, Nr. 319.

zahl der creuzgängen, welche absonderlich disseits der Donau, und zwar grossentheils vor nit gar langer zeit“ ohne Konsens des Konsistoriums eingeführt worden seien. Man wisse höheren Orts sehr wohl, dass die an den Prozessionen teilnehmenden Jugendlichen auf dem Rückweg „vill unzimbliches anfangen und offtmahlen Gott mehr beleydigen als versöhnen“, während die zu Hause bleibenden alten und gebrechlichen Leute in Ermangelung eines Gottesdienstes nicht einmal ihre Sonntagspflicht erfüllen könnten. Um diese Übelstände einzudämmen, gelten ab sofort folgende strikt zu beachtende Maßregeln:

1. Die Geistlichen müssen ihre Pfarrgemeinde bei jedem Bittgang nach der Feier des Gottesdienstes wieder nach Hause begleiten; wenn sie sich den Rückweg zu Fuß nicht mehr zutrauen, sollen sie die Prozession reitend oder fahrend im Auge behalten.
2. Will das Volk wegen irgendeines Anliegens einen Bittgang abhalten, ist dieser an gewöhnlichen Werktagen oder an Devotionsfesten, keinesfalls aber an Sonn- und gebotenen Feiertagen durchzuführen.
3. Stehen in einer Pfarrei zwei oder mehr Geistliche zur Verfügung, muss bei althergebrachten Kreuzgängen an Sonn- und Feiertagen wenigstens einer zu Hause bleiben, um den Pfarrgottesdienst zu halten. Ist dies nicht der Fall, hat der Pfarrer danach zu trachten, dass die Teilnehmer gegen Mittag wieder zu Hause sind, um der nachmittäglichen Vesper oder Christenlehre beiwohnen zu können.
4. Die Seelsorger sollen die auf Sonn- und gebotene Feiertage verlobten Kreuzgänge im Einvernehmen mit den Gläubigen entweder auf Werktage und Devotionsfeste verlegen oder ihre Umwandlung „in andere, Gott wohlgefällige Werckh“ beim Bischöflichen Konsistorium beantragen.³⁴

Der Erfolg dieser Anordnungen war allenfalls ein bescheidener. Zumindest von einer deutlichen Reduzierung der Kreuzgänge kann keine Rede sein, wie die entsprechenden Angaben in der Bistumsbeschreibung von 1723/24 belegen. Aber selbst dort, wo ein Seelsorger im Zusammenwirken mit dem Konsistorium den einen oder anderen Kreuzgang eingestellt oder umgewandelt hatte, waren längst nicht alle Probleme ausgestanden, erachteten doch die Gläubigen Witterungsunbilden und Viehseuchen nur allzu rasch als Strafe Gottes für das Abweichen von der frommen Tradition und verlangten gebieterisch die Rückkehr zu ihr.³⁵ Weil sie dabei aber in aller Regel mit einer Unterstützung der weltlichen Behörden rechnen konnten, bat der Bistumsadministrator 1725 den kurfürstlichen Geistlichen Rat in München um Schützenhilfe für sein Anliegen und fügte seinem Schreiben vom 11. Mai, das sogar das Seelenheil vieler Menschen durch die zahlreichen Kreuzgänge und der ihretwegen unterbleibenden Predigten und Katechesen in Gefahr wähnte, auch gleich den Entwurf für ein vom Kurfürsten zu erlassendes Mandat folgenden Wortlauts bei:

„Als ist unser gnädig und ernstlich Befelch, daß erstlich bey denen weith entlegenen Creuzgängen, wo das Creuz über Nacht ausbleiben mueß, wegen Enge der

³⁴ BZAR, OA-Gen 4126, Regensburg, 27. Mai 1720; LIPF S. 93, Nr. 342.

³⁵ Zu obigem Kontext verdient die Beschreibung der Pfarrei Moosbach in der Oberpfalz besondere Beachtung, deren Pfarrer Georg Andreas Schmelzer ausdrücklich vermerkte, einer seiner Vorgänger habe den verlobten Kreuzgang an Mariä Heimsuchung nach Oberfahrenberg wegen Dauerregens ausfallen lassen, woraufhin just an diesem Tag ein Hagelschauer auf die Getreidefelder des Pfarrsprengels niedergegangen sei.

Herberg und Ville des Volckhs von beyderley Geschlechts und oft berauschten Persohnen villmahl mehr Bösses beschicht, als Gott versöhnet wird, solche weith entlegene Kreuzgäng entweder in nahe entlegene Orth oder andere Gott wohlgefällige Werckh [...] verwechslet werden. Damit aber denen Andachtsorthen an Opfer nichts abgehe, könte solches vorher verkündet, von der Gemeinde eingesamlet undt durch ein oder zween Abgeordnete verpetschierter yberbracht werden, wodurch nit allein ville Sünden den Persohnen, sondern auch Uncössten denen Kirchen erspart würden.“³⁶

Hätte sich der weltliche Arm dem Vorschlag, mehrtägige Wallfahrten abzuschaffen und stattdessen Abgeordnete der Pfarrei mit dem Sammlungsgeld oder mit gestiftetem Wachs zu den entsprechenden Zielorten zu schicken, angeschlossen, wäre das Wallfahrtswesen ins Mark getroffen worden. Denn zum einen lebten gerade bedeutendere Gnadenstätten von ihrer überregionalen Anziehungskraft und zum anderen wohnte der weiteren Anregung der Regensburger Bistumsbehörde, Kreuzgänge nur noch zu Kirchen und Kapellen der näheren Umgebung zu unternehmen oder in „andere Gott wohlgefällige Werckh“ umzuwandeln, unverkennbar die Tendenz inne, dem volksfrommen Glauben an die Wunderkraft bestimmter Orte und Bilder den Boden zu entziehen und die Heiligenverehrung der am Hochaltar der Pfarrkirche greifbaren Präsenz des eucharistischen Gottes hintanzustellen.

Die Antwort aus München ließ lange auf sich warten und fiel dann negativ aus, da die zu Stellungnahmen aufgeforderten Regierungen der Rentämter Landshut und Straubing nachdrücklich dem Herkommen das Wort redeten. Was von den Vorfahren löblich eingeführt worden sei, so der Tenor der beiden Gutachten, solle in vollem Umfang fortbestehen, weil eine Beeinträchtigung des volksfrommen Brauchtums bei den Untertanen Unzufriedenheit hervorrufen und Aufmüpfigkeit provozieren werde. Besonders irritieren würde das gemeine Volk zweifellos die Abschaffung der mehrtägigen Wallfahrten zu altberühmten Gnadenstätten. Dass es bei solchen Wallfahrten in den Nachtquartieren und auf den Rückwegen zu den vom Bistumsadministrator beklagten Ausschreitungen komme, stellte die Straubinger Regierung rundweg in Abrede: Hierbei handle es sich um eine bloße Mutmaßung der Geistlichkeit beziehungsweise, wie sie im Amtsdeutsch von damals formulierte, um eine Behauptung, die „mehrs in supposito als evidential facti gegründet“ sei.³⁷ Damit war vorerst, und zwar bis hinauf in die siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts, eine „konzertierte Aktion“ von Kirche und Staat zur Einschränkung des Prozessions- und Wallfahrtswesens gescheitert.

Das regulierende und restringierende Bemühen der Regensburger Bistumsbehörde in einem zentralen Bereich der Volksfrömmigkeit hat in den Antworten der Pfarreienbeschreibung von 1723/24 auf die Fragen „Quot, et quales per annum processiones?“ Spuren unterschiedlichster Art hinterlassen, sei es, dass die Berichterstatter über das Prozessionswesen vor Ort bewusst nur spärlich Auskunft gaben, sei es, dass sie anmerkten, in ihrem Wirkungsbereich werde dadurch der Pfarrgottesdienst an Sonn- und Feiertagen nicht beeinträchtigt, sei es, dass sie für die eine oder andere mit Übernachtung verbundene Nahwallfahrt sogar die Abschaffung oder Umwandlung erbat.

Die Berichterstatter der sich in möglichster Zurückhaltung übenden Gruppe benannten unter der Rubrik „Prozessionen“ entweder nur die Tage der Durchführung

³⁶ Zitiert nach HARTINGER Wallfahrtsverbote S. 128.

³⁷ Zitiert nach HARTINGER Geschichte des Wallfahrtswesens S. 239.

oder nur die Zielorte oder nur ihre Anzahl. In letzterer Hinsicht begnügte sich beispielsweise der Pfarrer von Alburg mit der bloßen Angabe „decem“, während etliche seiner Mitbrüder die blanke Zahl mit einem eher belanglosen Zusatz versahen, so etwa: „9 ordentliche und vor langer Zeit eingeführte zu bestimmten Orten“ (Pettenreuth); „5 zu verschiedenen Orten“ (Seyboldsdorf); „12 ohne Kantor und Lehrer“ (Tegernbach); „5 aus alter Gewohnheit“ (Utzenhofen). Zur Gruppe derer, die ausdrücklich die Erfüllung der Sonntagspflicht an Prozessionstagen ansprachen, gehörten auch die Pfarrer Benedikt Fromb von Aich und Dominikus Sedlmair von Binaburg. Sie listeten für ihre am Süzipfel des Bistums gelegenen Pfarreien, die mit den jeweils drei Filialen damals an das Erzbistum Salzburg angrenzten, ohne Bitttage je acht Kreuzgänge und Nahwallfahrten auf, von denen zwei bis drei an Sonn- und Feiertagen stattfanden, und fügten hinzu, dass die daran nicht teilnehmenden Pfarrkinder gleichwohl die heilige Messe und das Wort Gottes stets in der Pfarrkirche und in einer der Filialkirchen hören können – also, wie Sedlmair in einem Nachsatz nicht ohne Süffisance bemerkte, „sehr bequem, wenn sie wollen“ („perquam commode, si velint“). Eine Reihe von Pfarrern wie jene von Kirchenrohrbach, Rottendorf oder Stephansposching versicherten lediglich, dass der Pfarrgottesdienst bei Prozessionen an Sonn- und Feiertagen stets von einem zurückbleibenden Priester gehalten werde. Der Pfarrer Michael Holz von Michelsneukirchen erläuterte beschwichtigend, sofern die beiden zur Abwendung von Hagel, Blitzschlag und Unwetter an Kreuzauffindung sowie an St. Johannes und Paulus ortsüblichen Bittgänge auf einen Sonn- oder Feiertag fallen sollten, verschiebe man sie auf einen Werktag. Dem Pfarrer Wolfgang Erasmus Prieschenk von Eschenbach war der Hinweis wichtig, dass die beiden Kreuzgänge seiner Pfarrei an St. Norbert und am Rosenkranzfest nach Speinshart erst um 1715 von seinem unmittelbaren Vorgänger eingeführt wurden; er gab aber gleichwohl zu bedenken, dass ihre Abschaffung das dortige Prämonstratenserstift als Patronatsherrn von Eschenbach beleidigen müsste.

Nur drei Berichtersteller lieferten dem Konsistorium Belege für die behaupteten Ausschreitungen bei mehrtägigen Prozessionen. Die Pfarrei Langenerling, die jährlich elf Kreuzgänge unternahm, pilgerte in jedem zweiten Jahr am Fest Mariä Geburt nach Bogenberg, „bei welcher Prozession“, so der Pfarrer Berthold Helmeister, „nachts die meisten und schlimmsten Exzesse geschehen, was ich mit Augen gesehen und mit Ohren gehört habe“. Der Pfarrer Johann Ulrich Hileprandt von Maria-Posching teilte unter zweifachem Notabene mit, dass die auf den Sonntag nach Fronleichnam anberaumte und eine Übernachtung erfordernde Prozession seiner Pfarrei nach Sossau vor etlichen Jahren zu einem öffentlichen Ehebruch geführt hat, und bat inständig um ihre Umwandlung. Der Pfarrer Johann Bernhard Wilbold von Wolnzach bemerkte zum Kreuzgang seiner Pfarrei nach Bettbrunn, bei ihm müsse der Entfernung halber übernachtet werden, was bisweilen „mehr zum Schlechten denn zum Guten“ gereiche.

Mag also sein, dass die Regierung des Rentamts Straubing so falsch nicht lag, wenn sie die von der Bistumsbehörde beklagten Exzesse bei mehrtägigen Kreuzgängen im Bereich der Mutmaßungen verortete. Aber wie war es um das seit 1694 immer wieder mit der Forderung nach Reduzierung angesprochene Übermaß an Kreuzgängen bestellt? – Diesbezüglich nahm das Generalmandat vom 27. Mai 1720 selbst eine Differenzierung vor, indem es „die ungemaine anzahl der creuzgängen [...] absonderlich disseits der Donau“ monierte. In der Tat schreien die Angaben der Pfarreienbeschreibung von 1723/24 geradezu nach einer Differenzierung. Allerdings

ist es dabei nicht mit der geographischen Scheidung zwischen einem Diesseits und Jenseits der Donau getan. Vielmehr geht es um unterschiedliche regionale Entwicklungen und Gegebenheiten, die hauptsächlich auf das reformatorische Geschehen des 16. Jahrhunderts zurückzuführen sind. Genauer gesagt und auf den Punkt gebracht: Die Anzahl der Kreuzgänge und Nahwallfahrten in den katholisch verbliebenen altbayerischen Landen des Bistums überstieg jene in den protestantisch gewordenen und erst im 17. Jahrhundert wieder dem katholischen Glauben zugeführten Bistumsanteilen³⁸ – also im vormals kurpfälzischen Fürstentum der Oberen Pfalz, im oberpfälzischen Anteil des Fürstentums Pfalz-Neuburg, im Herzogtum Sulzbach mit dem Amt Parkstein-Weiden und im Egerland – in signifikanter Weise. Während in den Pfarreien der vormals protestantischen Territorien das Jahr über unter Einrechnung der Flurumgänge in der Bittwoche meist nur zwischen fünf und zehn Prozessionen stattfanden,³⁹ waren im altbayerischen Bistumsgebiet zehn bis fünfzehn nicht nur nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Doch in nicht wenigen Pfarreien lag deren Anzahl noch um einiges höher. Rechnet man bei jenen Berichten, die die Bittwoche unberücksichtigt ließen, jeweils vier Flurumgänge hinzu, dann ergibt sich für die Pfarreien, die jährlich mehr als fünfzehn Prozessionen unternahmen, in absteigender Linie folgende anzahlmäßige Reihung: Falkenberg/Ndb. – 26; Kötzting – 23; Hüttenkofen (Vikarie), Mühlhausen und Rudelzhausen – je 21; Elsendorf und Straßkirchen – je 19; Ensdorf, Lindkirchen, Niederviehbach und Wettzell – je 18; Au in der Hallertau, Pfelling, Staubing, Stephansposching und Theißing – je 17; Aholting, Appersdorf, Geiersthal, Leiblfing, Loiching, Mintraching, Pürkwang, Sandelzhausen, Viechtach und Vilshofen – je 16.⁴⁰

Unabhängig von ihrer Anzahl und auch davon, ob sie ihren Ursprung einem Gelöbnis oder frommer Gesinnung verdankten, ob sie also, um mit dem Pfarrer von Tegernheim zu sprechen, „ex voto vel obligatione“ oder „ex pia parochianorum devotione“ eingeführt wurden: Stets sind für die Prozessionen und Nahwallfahrten, wie sie in unserer Pfarreienbeschreibung mehr oder minder gründlich verzeichnet sind, zwei Strukturelemente kennzeichnend, die sie deutlich vom Pilgerwesen abheben, nämlich „das Handeln in Gemeinschaft der Mitchristen und das Vorbringen eines spezifischen Anliegens“.⁴¹ Gemeinsam auf den Weg begab man sich zuvorderst in den Anliegen günstige Witterung, Gedeihen der Feldfrüchte, Verschonung vor Krankheit und Pest, Abwendung der Kriegsgefahr und Herbeiführung des Friedens sowie Danksagung für die Ernte. Ein Großteil der verzeichneten Kreuzgänge führte aber nicht zu weit entlegenen Wallfahrtsorten, die mehrere Tage in Anspruch nahmen, sondern zu Filialkirchen in der eigenen Pfarrei oder zu Kirchen in der Nach-

³⁸ Näheres dazu im Abschnitt „Die konfessionelle Entwicklung unter territorialstaatlicher Rücksicht“ bei HAUSBERGER Geschichte I, S. 291–314.

³⁹ Einige Pfarreien dieser Territorien, so neben anderen Erbdorf, Neuenschwand, Schwandorf, Thanstein, Waldeck und Winklarn, unternahmen nur „die von der Kirche vorgeschriebenen“ beziehungsweise „die an den drei Bitttagen in der ganzen Kirche üblichen“ Prozessionen. Der auch Altstadt betreuende Pfarrer von Vohenstrauß, ein Kapuziner, vermerkte für die im Simultaneum gelegene Pfarrei lapidar: „Von Prozessionen weiß man hier gar nichts.“

⁴⁰ Dass das Prozessionswesen in Ensdorf und Vilshofen von der geltend gemachten reformationsgeschichtlichen Folgewirkung abweicht, erklärt sich aus dem Wirken des 1669 restituierten und zu neuem Leben erweckten Benediktinerklosters.

⁴¹ Walter HARTINGER: Religion und Brauch, Darmstadt 1992, S. 101.

barschaft, um den Festtag des Kirchenpatrons oder das Jahresgedächtnis der Kirchweihe mitzufeiern, was in aller Regel mit einer Ablassgewährung verbunden war. Dass sich der Ablass, der einem selbstverständlich zu bestimmten Terminen auch an altberühmten Gnadenstätten zuteilwurde, enormer Beliebtheit erfreute, steht gänzlich außer Frage. Selbst in Pfarreien, deren Anzahl an Kreuzgängen jährlich nur fünf bis sechs betrug, so beispielsweise in Miesbrunn, Parsberg, Pullenreuth oder See, führten jeweils mindestens die Hälfte davon zu Zielorten, an denen ein Vollkommener Ablass gewonnen werden konnte.

Die Prozessionen und Nahwallfahrten fanden hauptsächlich in der wärmeren Jahreszeit statt. Schier allerorten begann der Wallfahrtskalender im letzten Drittel des Monats April mit dem in Bayern nicht am 23., sondern am 24. April begangenen Fest des hl. Georg oder einen Tag danach mit der nachgerade obligatorischen Markus-Prozession; abgelaufen ist er zumeist um Michaeli Ende September. Sofern Kreuzgänge außerhalb dieses mit Sommerhalbjahr zu bezeichnenden Zeitraums unternommen wurden, waren sie in der Regel durch Weihejahrstage und Patrozinien von Gotteshäusern in der eigenen Pfarrei oder der näheren Umgebung veranlasst. Innerhalb des Sommerhalbjahrs aber gab es feststehende und bewegliche Termine für das fromme Wallen. Letztere hingen mit dem variierenden Datum des Osterfestes zusammen und betrafen die das Fest Christi Himmelfahrt umrahmenden Bitttage, die in der Pfingst- und Fronleichnamsoktav anberaumten Prozessionen und die auf bestimmte Sonntage terminierten. Feststehende Wallfahrtstermine gab zusammen mit einigen Herrenfesten (Kreuzauffindung, Verklärung des Herrn) der Heiligenkalender vor, wobei landauf, landab die Gedenktage und Feste von folgenden Heiligen als Wallfahrtstermine besonders beliebt waren: Georg, Markus, Philipp und Jakob, Vitus, Johannes der Täufer, Johannes und Paulus, Peter und Paul, Mariä Heimsuchung, Margareta, Maria Magdalena, Jakobus der Ältere, Laurentius, Mariä Himmelfahrt, Bartholomäus, Mariä Geburt und Michael.

Die Sonntage der Osterzeit, auf die gelegentlich Bezug genommen ist und die damals als „Sonntage nach Ostern“ gezählt wurden, tragen nach dem ersten Wort des „Introitus“ die Namen „Quasimodogeniti“ (1. nach Ostern oder „Weißer Sonntag“), „Misericordias“ (2. nach ...), „Jubilate“ (3. nach ...), „Cantate“ (4. nach ...), „Rogate“ (5. nach ...) und „Exaudi“ (6. nach ...). Die Daten für die Fest- oder Gedenktage der Heiligen, die in den Pfarreienbeschreibungen unter der Rubrik „Prozessionen“ erwähnt werden, sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Fabian und Sebastian	20. Januar	Benno	16. Juni
Matthias	24. Februar	Johannes der Täufer	24. Juni
Walburga	24. Februar	Johannes und Paulus	26. Juni
Benedikt	21. März	Peter und Paul	29. Juni
Mariä Verkündigung	25. März	Mariä Heimsuchung	2. Juli
Georg	24. April	Ulrich	4. Juli
Markus	25. April	Pauli Gedächtnis	6. Juli
Philipp und Jakob	1. Mai	Trennung der Apostel	15. Juli
Pankratius	2. Mai	Skapulierfest	16. Juli
Kreuzauffindung	3. Mai	Margareta	20. Juli
Florian	4. Mai	Maria Magdalena	22. Juli
Norbert	6. Juni	Jakob	25. Juli
Antonius von Padua	13. Juni	Anna	26. Juli
Vitus	15. Juni	Ignatius von Loyola	31. Juli

Verklärung des Herrn	6. August	Gallus	16. Oktober
Laurentius	10. August	Lukas	18. Oktober
Mariä Himmelfahrt	15. August	Wendelin	20. Oktober
Rochus	16. August	Ursula	21. Oktober
Bartholomäus	24. August	Simon und Judas	28. Oktober
Augustinus	28. August	Wolfgang	31. Oktober
Ägidius	1. September	Allerheiligen	1. November
Schutzengelfest	1. Sonntag im Sept.	Allerseelen	2. November
Mariä Geburt	8. September	Leonhard	6. November
Mariä Namen	12. September	Martin	11. November
Matthäus	21. September	Elisabeth	19. November
Mauritius	22. September	Katharina	25. November
Michael	29. September	Andreas	30. November
Hieronymus	30. September	Barbara	4. Dezember
Koloman	13. Oktober	Nikolaus	6. Dezember

Da nicht wenige Berichterstatter bei der Beschreibung der Kreuzgänge auch deren Entfernung zu den Zielorten in Meilen oder Wegstunden angegeben haben, sei hierfür angemerkt, dass sich die bayerische Meile über rund 7,4 Kilometer erstreckte und in einer Wegstunde durchschnittlich 3,7 Kilometer zurückgelegt wurden, so dass man einen Zielort, der eine Meile entfernt war, in etwa zwei Stunden erreichte.

Was schließlich die Frequentierung der Gnadenorte von überregionaler Bedeutung anbelangt, so bestätigen die Auskünfte der Pfarreienbeschreibung von 1723/24 den einschlägigen Passus im Rombericht von 1725 keineswegs. Dieser benennt als die fünf beliebtesten und vielbesuchten Wallfahrtsorte des Bistums die 1711 konsekrierte Kirche zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Eichlberg, die von Augustinereremiten betreute Wallfahrt St. Salvator in Bettbrunn, die Kirche zum Heiligen Blut in Niederachdorf und die Marienheiligtümer in Aufhausen und Neukirchen bei Heilig Blut.⁴² Laut unserer Quelle aber stand das Marienheiligtum auf dem Bogenberg bei den Pfarreien des Bistums Regensburg gänzlich unangefochten an der Spitze der Beliebtheitsskala, erst mit jeweils erheblichem Abstand gefolgt von Bettbrunn, Haindling und Neukirchen bei Heilig Blut. Damit wird selbstredend nicht in Abrede gestellt, dass sich die altberühmten Wallfahrten Bettbrunn und Neukirchen darüber hinaus eines erheblichen Zustroms aus dem Bistum Eichstätt beziehungsweise aus Böhmen erfreuten. Zu den erst im frühen 18. Jahrhundert etablierten Wallfahrtsorten Eichlberg und Niederachdorf unternahm damals jeweils ein rundes Dutzend Pfarreien Kreuzgänge. Die Wallfahrtskirche Maria Schnee in Aufhausen indes wurde nur von der Pfarrei Langenerling und der Provisur Sarching processionaliter aufgesucht; sie erfreute sich somit noch keineswegs des von ihrem Initiator, dem frommen Nerianerpropst Johann Georg Seidenbusch (1641–1729), intendierten Zuspruchs.

Ausschlaggebend für das Prozessions- und Wallfahrtswesens auf der Ebene der Pfarreien und damit für die Häufigkeit des Besuchs von Gnadenstätten in geschlossener Prozession war in erster Linie die prägende Kraft der Tradition, die an der unbedingten Treue zu den Gelöbnissen der Vorfahren nicht rütteln ließ. So hielt Weihbischof Wartenberg auf seiner Firmungsreise von 1695 beispielsweise für die Pfarrei Reisbach im niederbayerischen Vilstal ausdrücklich fest, dass sie die dritte

⁴² Vgl. HAUSBERGER Langwerth von Simmern S. 247.

Pfarrei war, die seit Beginn der Wallfahrt nach Bogenberg gelobt hat, jährlich dorthin zu pilgern.⁴³ In meiner Heimat aber tat sich das 1657/58 errichtete und zunächst von Patres des Augustinerklosters in Seemannshausen, später von einem eigenen Benefiziaten betreute Loreto-Heiligtum in Angerbach bei Gangkofen schwer, die Aufmerksamkeit ganzer Pfarreien auf sich zu lenken. Unsere Quelle weiß mit Treidlkofen nur von einer Pfarrei, die sich jährlich am Fest Mariä Geburt nach Angerbach begab. Hingegen hatten sich zur kleinen Wallfahrtskirche Maria Einsiedel im angrenzenden Erzbistum Salzburg, die 1626 in Teising bei Neumarkt-St. Veit erbaut worden war, immerhin sechs Pfarreien des Bistums Regensburg in der Not des Dreißigjährigen Kriegs verlobt und hielten an dieser Tradition unverbrüchlich fest: die Pfarrei Aich an Mariä Geburt, Binabiburg und Treidlkofen an Mariä Heimsuchung, Gaindorf am Pfingstdienstag, Taufkirchen an St. Maria Magdalena und die Pfarrei Oberdietfurt in jedem dritten Jahr ebenfalls am Magdalenen-Tag.

Schulische Belange – oder Antworten auf die Fragen: Hat die Pfarrei einen Lehrer? Auf welche Weise und wie lange schon unterrichtet dieser in Schulen?

Obschon die Pfarrer von Städten und größeren Märkten in ihren Antworten meist auch vorhandene Lateinschulen berücksichtigten, intendierte die Fragestellung in erster Linie eine Bestandsaufnahme des Elementar- oder Trivialschulwesens, das damals unter dem Oberbegriff „deutsche Schulen“ firmierte. Staatlicherseits bildete den rechtlichen Rahmen hierfür die 1659 vom Kurfürsten Ferdinand Maria erlassene „Schul- und Zucht-Ordnung“, die 1682 ohne Änderung und 1738 mit geringfügigen Modifikationen erneuert wurde.⁴⁴ Sie blieb bis zu den unter dem Einfluss der Aufklärung initiierten Schulreformen der siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts maßgebend, legte besonderen Wert auf die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder und ließ gerade deshalb die bisherige Zuständigkeit der Kirche für das niedere Schulwesen ungeschmälert weiterbestehen.⁴⁵ Von daher versteht es sich von selbst, dass sich die Seelsorger vor Ort wiederholt mit darauf bezogenen Verordnungen der geistlichen Obrigkeit konfrontiert sahen und weshalb auch die Pfarreienbeschreibung von 1723/24 diesbezüglich Auskunft verlangte.

Bereits auf der Diözesansynode von 1650 war ein eigenes Schul- und Christenlehrerdekret erlassen worden, das die Pfarrer unter anderem anwies, in allen Städten, Märkten und volkreicheren Dörfern Schulen zu errichten und die schon bestehenden sorgsam zu pflegen; auch hatten sie diese öfters zu visitieren und besonders darauf zu achten, dass nur gewissenhafte katholische Lehrer angestellt werden.⁴⁶ Zwei

⁴³ Protokoll v. 21. Juli 1695.

⁴⁴ Schul- und Zucht-Ordnung, für Teutsche und Lateinische Schulmeister / und Kinder. In dem Churfürstenthum Bayern / auch der obern Pfalz / und andern churfürl. Landen publiciert, München 1682, renoviert 1738.

⁴⁵ Vgl. Josef NEUKUM: Schule und Politik. Politische Geschichte der bayerischen Volksschule 1818–1848, München 1969, S. 12. – Zur Geschichte des niederen Schulwesens in der Frühen Neuzeit mit steter Bezugnahme auf den Regensburger Bistumsbereich sei auf folgende quellengesättigte Studien hingewiesen: Johann Nepomuk HOLLWECK: Geschichte des Volksschulwesens in der Oberpfalz. Aus den Quellen dargestellt, Regensburg 1895; Bartholomäus SPIRKNER: Schulgeschichte Niederbayerns im Zusammenhalt mit der bayrischen Schulgeschichte, Kempten 1901.

⁴⁶ Dekret „De doctrina christiana et scholis“, im vollen Wortlaut wiedergegeben bei LIPF S. 52 f., Nr. 128.

Generationen später verfügte ein Erlass vom 13. Oktober 1694, der die bei der vorausgegangenen Generalvisitation vorgefundenen „Mängel in Kirchen und Verrichtungen, an Personen und Sitten“ subsumierte: „Die Schulen müssen alle Monate visitirt, die Schullehrer fleissig ermahnt, nöthigen Falles auch versetzt oder gänzlich entfernt, und die Eltern zur Schulbeschickung gehörig angehalten werden. Die Christenlehren sind nicht bloss in der Advent- und Fastenzeit, sondern das ganze Jahr hindurch an den Sonntagen Nachmittag, oder auch Vormittag mit der Predigt abwechselnd zu halten, und ist auf deren Besuch zu dringen.“⁴⁷ Eine weitere Verordnung vom 19. September 1701 beauftragte die Dekane, beim bevorstehenden Herbstkapitel zuvorderst „dahin anzutragen, damit doch die christliche Lehre in euerm Decanal-District sowohl Winters- als Sommerszeit mit unverdrossenem Fleisse gehalten, und die Jugend in den Schulen mit gutem Fundament, bevorab in rebus fidei nutzbarlich unterwiesen werde, indem der täglichen Erfahrung gemäss an der ersten Erziehung fast alles gelegen ist“.⁴⁸

Die Visitationsinstruktion von 1712 verlangte von den Dekanen Nachforschung darüber, ob die ihrer Aufsicht unterstellten Seelsorger die Schulen mindestens einmal monatlich visitierten und sorgfältig darüber wachten, dass die Lehrer der Jugend jenes Wissen vermitteln, das für die Erlangung des ewigen Heils und den würdigen Empfang der Sakramente, vor allem der Buße, der heiligsten Eucharistie und der Firmung, notwendig ist.⁴⁹ Der dann zwei Monate später ergangene Visitationsbescheid vom 26. November 1712 verfügte zum Problemfeld des niederen Schulwesens: Die Pfarrer sollen „die Schulen öfter visitiren und [die] Schullehrer hinsichtlich des Unterrichtes, sowie die Eltern hinsichtlich des Beschickens der Schule an ihre Pflichten erinnern“.⁵⁰ Laut Mandat vom 20. Oktober 1714 musste berichtet werden, „ob bei einer jeden Pfarrei und auch bei weiter entlegenen und grössern Filialen ein Schulmeister sei, der des Lesens und Schreibens genugsam kundig ist, und auch das Jahr hindurch die Schule wirklich halte“.⁵¹ Und kein Jahr später beschäftigte sich eine weitere oberhirtliche Verordnung eingehend mit der Anstellung der Lehrer und regte außerdem die Errichtung neuer Schulen an. Den Pfarrern wird darin zur Pflicht gemacht, für „gute und taugsame“ Schulmeister zu sorgen, weil Predigten und Christenlehren nur wenig fruchteten, wenn nicht auch in den Schulen für sorgfältige religiöse Unterweisung der Kinder gesorgt werde. Ihres Amtes unfähige Lehrer müssen dem Konsistorium „mit hindansetzung aller unterlauffenden passion“ angezeigt werden. Die Schulen sind öfters zu visitieren und die Lehrer an ihre Pflicht und Schuldigkeit zu erinnern, „damit sie dieser fleissig nachleben und die jugent nit allein im schreiben und lesen, sondern hauptsächlich im betten, schuldiger vorbereitung zu empfangung deren heil. Sacramenten und deren würdigen gebrauch, auch führung eines tugendhaften lebenswandels genugsam unterrichten“. In Pfarreien und weit entlegenen Filialen, in denen bislang noch keine Schule besteht, soll das nächste zum Verkauf anstehende Söldnerhaus „einem des schreiben und lesen kündigen handwercksmann“ überlassen und diesem der Schuldienst übertragen werden.⁵²

⁴⁷ LIPF S. 80, Nr. 267.

⁴⁸ LIPF S. 83 f., Nr. 288.

⁴⁹ LIPF S. 90, Nr. 318.

⁵⁰ LIPF S. 90, Nr. 319.

⁵¹ LIPF S. 91, Nr. 324.

⁵² Generalmandat vom 3. August 1715, zitiert nach HAUSBERGER Langwerth von Simmern S. 230.

Die zitierten Verordnungen der kirchlichen Obrigkeit lassen keinen Zweifel daran, dass die frühneuzeitliche Elementarschule fernab von modernen Bildungsbegriffen ihre Hauptaufgabe darin sah, „religiöses Wissen auch unter den Bedingungen ländlicher oder minderstädtischer Räume zu vermitteln“.⁵³ Sie war zwar nicht ausschließlich, aber in erster Linie ein Ort religiöser Erziehung und hatte Sorge dafür zu tragen, dass die Jugend „bevorab in rebus fidei nutzbarlich unterwiesen werde“. Ihr zentrales Anliegen bestand darin, die Kinder zu christlicher Sittlichkeit zu erziehen und ihnen anhand des Katechismus die wichtigsten Wahrheiten des Glaubens aneignen zu helfen, einschließlich der dazugehörigen Gebete. Die Unterweisung in den Rudimenta des Lesens, Schreibens und Rechnens konnte hinzukommen, stand aber noch keineswegs im Vordergrund.⁵⁴ Was Priorität unter den Lehrgegenständen haben sollte, brachte die stereotyp wiederkehrende Formulierung „scitu necessaria ad salutem“ prägnant zum Ausdruck, womit ein zur Erlangung des ewigen Heils unabdingbares Minimum an Glaubenswissen gemeint ist, ergänzt durch kindgerechte Anleitung zum würdigen Empfang jener Sakramente, die eine Festigung des religiös-sittlichen Lebens intendierten. Weil aber die Vermittlung des als heilsnotwendig erachteten religiösen Grundwissens vorrangiges Bildungsziel des Elementarunterrichts war, musste das Schulsystem möglichst flächendeckend ausgebaut werden. Deshalb erging wiederholt die Weisung, über die Schulen in den Pfarrdörfern hinaus der Streusiedlung und den schlechten Wegeverhältnissen in vielen ländlichen Regionen durch die Errichtung von Nebenschulen auch in größeren Filialen und weit entlegenen Bauernschaften Rechnung zu tragen.

Inwieweit dieser Weisung entsprochen wurde, lässt sich aus der Pfarreienbeschreibung von 1723/24 zwar zahlenmäßig nicht exakt ermitteln, doch ergeben sich aus ihr sehr wohl Aufschlüsse über die Dichte des Elementarschulnetzes. Rund zwei Dutzend Berichterstatter beantworteten die Frage, ob ihre Pfarrei einen Lehrer habe, negativ. Dabei handelte es sich mehrheitlich um die Inhaber kleiner und kleinster Pfarreien wie Ainau (50 Seelen), Attenhofen (260 Seelen), Geisenhausen (204 Seelen), Griesstetten (61 Seelen), Hebrontshausen (310 Seelen), Inkofen (389 Seelen), Mühlbach (311 Seelen), Oberlauterbach (301 Seelen), Oberwinkling (351 Seelen), Pötzmes (310 Seelen), Steinberg (360 Seelen), Tegernbach (340 Seelen), Teuerting (366 Seelen), Volkenschwand (151 Seelen) oder Walkersbach (112 Seelen). In den meisten Fällen ist die Antwort „kein Lehrer“ mit einer Erläuterung oder Begründung versehen. So besuchten die wenigen Kinder von Ainau nach Auskunft des Pfarrers die Schule in Geisenfeld und jene von Appersdorf (630 Seelen) erhielten herkömmlich Unterricht in Elsendorf, Ratzenhofen oder anderen Nachbarorten; für St. Nikola bei Landshut (1136 Seelen) wies der Pfarrer Franz Hendl auf die vielfältigen Möglichkeiten zum Schulbesuch in der nahegelegenen Stadt hin; die Pfarrer von Pötzmes und Sandelshausen (450 Seelen) erklärten, man schicke die Jugend zu den Lehrern in Mainburg. Als maßgeblichen Grund dafür, dass es in ihren Pfarreien keinen Lehrer gebe, benannten etliche Pfarrer, neben anderen die von Aich, Oberwinkling, Volkenschwand und Walkersbach, das Fehlen der Mittel für dessen Unterhalt, wobei allerdings Benedikt Fromb für seine ausgedehnte und nahezu 1500 Seelen zählende Pfarrei Aich entschuldigend hinzufügte, ersatzweise erteile der jeweilige Expositus in Bo-

⁵³ HOLZEM S. 76.

⁵⁴ Sicherlich nicht von ungefähr hat der Pfarrer Johann Mürl von Kaltenbrunn in seiner deutschsprachigen Beschreibung für die Unterrichtsgegenstände in den drei Schulen seiner Pfarrei dreimal die Reihenfolge „Betten, Lesen und Schreiben“ geltend gemacht.

denkirchen Unterricht und neuerdings auch der Mesner der Filialkirche in Bonbruck. Der Pfarrer Johann Ferdinand Wolfgang von Hofendorf bei Neufahrn schließlich, der den knapp 500 Seelen zählenden Kirchsprengel erst vor anderthalb Jahren übernommen hatte, konnte sich keinen Reim darauf machen, warum seine Vorgänger trotz ausreichend vorhandener Sustentationsmittel der Pfarrkirchenstiftung wie der Filialkirche zu Oberroning die Anstellung eines Lehrers und ebenso die eines Organisten unterlassen haben, war aber guter Dinge, diesen Mangel mit Gottes Hilfe alsbald beheben zu können.

Dass man der oberhirtlichen Maßgabe, Schulen nicht nur im Pfarrdorf, sondern auch in größeren Filialen und weit entlegenen Bauernschaften zu errichten, tatsächlich Folge leistete, bestätigt die Pfarreienbeschreibung mannigfach. Zum Beleg seien nur zehn Pfarrdörfer mit ihren Nebenschulorten von etwa vier- bis fünfmal so vielen benannt: Adlkofen mit Frauenberg, Aiterhofen mit Geltolfing, Altdorf mit Furth, Altheim mit Essbach, Binabiburg mit Eggkofen und Wiesbach, Böbrach mit Schönau, Donaustauf mit Bach und Sulzbach, Eilsbrunn mit Mariaort, Viehhausen und Thumhausen, Gaindorf mit Frauensattling und Haarbach, Pürkwang mit Oberlauterbach und Train. In einigen Pfarreien gab es auch sogenannte Eremiten- oder Klausnerschulen,⁵⁵ in denen Einsiedler, die dem Dritten Orden des hl. Franz von Assisi angehörten, den Kindern der in der Nähe ihrer Klausur gelegenen Bauernhöfe oder auch der ganzen Pfarrei Unterricht erteilten. Unsere Quelle benennt vier solcher Schulen, die sich in der Vikarie Hüttenkofen, in dem zur Pfarrei Moosthann gehörenden Dorf Hölskofen, in Niederviehbach und in Rottenegg befanden. Geradezu Vorzeigecharakter wiesen die schulischen Verhältnisse der oberpfälzischen Pfarrei Hirschau nordöstlich von Amberg auf, die damals 1139 Seelen zählte. Von den beiden Lehrern dort war der eine Chorregent und instruierte die Buben, der andere Organist und unterrichtete die Mädchen. Beide erteilten, wie der 70-jährige und seit über 26 Jahren in Hirschau amtierende Pfarrer Johann Georg Dietrich anerkennend vermerkte, auch Unterricht im Rechnen und in der Musik, und zwar bis auf den Orgelunterricht unentgeltlich, und beide nahmen den Schuldienst das ganze Jahr hindurch wahr, ausgenommen lediglich „die Hundstage“, an denen sie sich gleichwohl intensiv ihren Musikschülern widmeten.

Damit ist bereits die Frage nach dem Lehrpersonal aufgeworfen. Auch wenn bei Dorfschulen die Anstellung der Schulmeister, so die gängige Berufsbezeichnung für die Lehrerschaft, in der Regel kumulativ durch die weltliche Obrigkeit und den Pfarrer erfolgte, oblag Letzterem die Prüfung eines neuen Lehrers in glaubensmäßiger und sittlicher Hinsicht sowie dessen Verpflichtung auf das Tridentinische Glaubensbekenntnis. Darüber hinaus hatte der Pfarrer die unmittelbare Aufsicht über die Schule und musste sie nach obrigkeitlichen Maßgaben in regelmäßigen Abständen visitieren. Ausgeübt wurde der Schuldienst in den Pfarrdörfern wie auf den Filialen zumeist vom jeweiligen Mesner, in Städten und Märkten bisweilen auch vom Chorleiter, Organisten oder Kantor. Dass es dabei trotz bestens Willens oft an der notwendigen Befähigung zum Unterrichten fehlte, versteht sich von selbst. Nur höchst selten hatte ein Lehrer eine theoretische Ausbildung durchlaufen wie beispielsweise Johann Konrad Laber in Schlicht, der Philosophie studiert hatte, oder Anton Köpplersperger in Viechtach, der als vormaliger Student der Moraltheologie vermutlich

⁵⁵ Näheres hierzu bei Joseph HEIGENMOOSER: Eremitenschulen in Altbayern (Schriften der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Heft 4 der Beiträge zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in Bayern), Berlin 1903.

Studienabbrecher jesuitischer Priesterausbildung war. Auch waren die Schuldienste groenteils so schwach dotiert, dass ihre Inhaber auf einen Nebenerwerb nicht verzichten konnten, wofr sich eben in erster Linie die Mesnerie anbot. Nicht selten wurde der Lehrerberuf zusammen mit dem des Mesners vom Vater auf den Sohn bertragen, und da manche Familien sogar eine Art Erbrecht auf das Amt des Mesners und den damit verbundenen Schuldienst hatten, war es schier unmglich, untaugliche Lehrpersonen zu entfernen, zumal in vielen Pfarrdrfern das Mesnerhaus zugleich auch Schulhaus war. Zustzlich erschwert wurden die schulischen Verhltnisse durch die mancherorts nur hchst drftige oder gnzlich fehlende Fundation. Sie nmlich „machte den Lehrer von der Schulgeldzahlung abhngig, und damit von den Schlerzahlen und von der Zahlungsmoral wie den Zahlungskrften der Eltern“.⁵⁶

Die meisten Lehrer, ber die unsere Quelle Auskunft gibt, erhielten Lob von ihren Pfarrern, und zwar hufig auch deshalb, weil sie den Schul- wie den Kirchendienst schon Jahrzehnte lang pflichtbewusst ausbten. In der Stufenleiter der positiven Beurteilung des Unterrichts finden sich in aufsteigender Linie Prdikate wie „zur mittelmigen Zufriedenheit“ (Glaubendorf), „nicht ohne Ertrag“ (Chamerau, Miltach), „in gehriger Weise“ (Perasdorf), „hinlnglich gut“ (Dalking), „hinlnglich lobenswert“ (Dllnitz), „hinlnglich gewissenhaft“ (Frauenreuth), „sorgfltig“ (Altdorf), „fleißig und gewissenhaft“ (Grafentraubach, Obergraßlfing, Drrenhettenbach), „magna cum laude“ (Mitterteich), „gewissenhaft und lobenswert“ (Weihmichl), „lobenswert und mit groem Fleiß“ (Aufhausen, Wallkofen), „unermdlich und sehr erfolgreich“ (Frauenberg), „mit ausgezeichnete Sorgfalt“ (Schlkam), „mit vorzglicher Gewissenhaftigkeit“ (Fichtelberg) und „bestens“ (Saal an der Donau). Dem Lehrer in Andermannsdorf bescheinigte der Pfarrer, dass er seit acht Jahren jedes Kind „gem seiner Bedrftigkeit“ unterrichtet, und der seit zwlf Jahren im oberpflzischen Moosbach wirkende Lehrer zeichnete sich durch eine Geduld aus, die ihresgleichen suchte.

Etliche Schulmeister freilich, allerdings weit weniger als die belobigten, entsprachen nach Ansicht der sie visitierenden und qualifizierenden Pfarrherren den Anforderungen ihres Berufs nur mit Maen oder gar nicht. So unterrichteten die beiden Lehrer in der Doppelpfarrei Altfallter-Schwarzach sowie ihre Kollegen in Altheim, Bbrach und Geiersthal nur mit mittelmiger beziehungsweise geringer Sorgfalt, whrend der Unterricht des seit vier Jahren in Gebenbach wirkenden Lehrers rundweg als „schlecht“ qualifiziert wird. Fr den schon ber vierzig Jahre in Gangkofen amtierenden Lehrer erlebten viele Pfarrangehrige, wie der Deutschordenspriester Christian Philipp Bullach metaphorisch zu Papier gebracht hat, „das Requiem“, und der neue Inhaber der Pfarrei Waldeck lie ber den dortigen Lehrer, der zugleich Organist, Mesner und Gemeindeschreiber war, wissen, dieser unterrichtete wegen seiner Schwerhrigkeit „nicht sonderlich gut“ und sei seinen Vorgngern im Pfarramt schon ber zweieinhalb Jahrzehnte „sehr lstig“ gefallen. In Parkstetten bei Straubing hatte ein „auffallend unwissender und unerfahrener“ Mann den Posten des Schulmeisters inne, und der schon drei Jahrzehnte in der Pfarrei Pchersreuth unterrichtende Lehrer wird als „hchst nachlssig“ apostrophiert mit dem Zusatz: „Weder versteht er zu unterrichten noch will er es; er hlt sich Tag und Nacht in Wirtshusern auf und ist unverbesserlich.“

⁵⁶ HOLZEM S. 73.

Dass bisweilen auch die fehlende Fundation erhebliche Probleme bereitete, bezeugt die Pfarreienbeschreibung mehrfach. Der Schulposten in der Expositur Marklkofen beispielsweise trug dem dort ohne Mesnerdienst tätigen Lehrer so wenig ein, dass er kaum seinen Lebensunterhalt bestreiten konnte. Für den Lehrer in Pondorf bei Altmanstein hielt der Vikar Georg Byhller in seinem Bericht fest, dass er im Winter je drei Stunden vor- und nachmittags „recht und gut“ unterrichtete, sich die übrige Zeit aber mit halbem Einkommen begnügen müsse; wenn er daher nicht von anderswoher Unterstützung erfahre, werde er nicht bleiben, wie bislang kein Lehrer lange in Pondorf durchgehalten habe. Ein beredtes Beispiel dafür, wie vertrackt sich die schulischen Belange da und dort gestalteten, bietet die Beschreibung der dem Regensburger Schottenkloster inkorporierten und knapp 950 Seelen zählenden Pfarrei Hofdorf nordwestlich von Dingolfing. Der dortige Pfarrer Simon Deubelli erachtete den schon 34 Jahre unterrichtenden Mesner wegen seiner Sehschwäche für jede andere Aufgabe geeigneter als für den Beruf des Lehrers und erläuterte, dass nicht wenige Eltern ungeachtet ernstlicher Ermahnung ihre Kinder entweder zu Hause behielten oder in eine auswärtige Schule schickten, während die Hofdorfer Pfarrschule wegen des unzulänglichen Unterrichts nur von einer geringen Anzahl jüngerer Kinder besucht werde. Wie der misslichen Situation abgeholfen werden könne, wisse er aber nicht. Denn wenn man den Mesner seines Postens als Lehrer enthebe, werde er wegen Mangels an Lebensunterhalt Klage führen, und wenn man einen anderen Lehrer anstelle, dann fehle diesem eine Bleibe mit Unterrichtsmöglichkeit, „weil das Haus, das der jetzige Lehrer bewohnt, sein eigenes ist, da es ihm die Gemeinde höchst unüberlegt verkauft hat“.

Das vorausgehend wiederholt angesprochene Unterhaltsproblem der Schulmeister hing dort, wo es keinen eigenen Schulfonds gab und die Kirchenstiftung für die Sustentation des Lehrers nicht aufkommen konnte, wegen der dann erforderlichen Schulgeldzahlung maßgeblich von der Dauer des Schuljahrs ab und vor allem auch davon, welchen Wert die Eltern auf die schulische Erziehung ihrer Kinder legten und ob sie die Kosten hierfür aufzubringen vermochten. Was zunächst die Dauer des Schuljahrs anbelangt, so beschränkte sie sich meist auf das Winterhalbjahr, weil die Kinder die übrige Zeit von den Eltern zu häuslichen Arbeiten und zum Viehhüten herangezogen wurden. Zwar spricht unsere Quelle wiederholt auch von einem Unterricht das ganz Jahr hindurch, jedoch häufig versehen mit dem Nachsatz, dass ihn im Sommer nur wenige Kinder besuchten – so unter anderem die Situation in den Pfarreien Donaustauf, Kösching, Kötzing oder Schlammersdorf. Stellte daher der Schulbesuch im Winterhalbjahr den Regelfall dar, gab es gleichwohl bezüglich der zeitlichen Erstreckung dieses „Halbjahrs“ von Pfarrei zu Pfarrei erhebliche Unterschiede. Seine da und dort gegebene Dauer von sechs, ja sogar sieben Monaten konnte sich bis auf dreieinhalb Monate verkürzen. Ausschlaggebend hierfür war der erheblich variierende Zeitansatz für den Beginn und das Ende des Unterrichts. Dieser wurde beispielsweise in Gosseltshausen angeboten von Michaeli bis Pfingsten, in Feldkirchen vom 1. Oktober bis Anfang Mai, in Haselbach, Perkam, Pfatter oder Schambach von Michaeli bis Georgi, in Geisling von Allerheiligen bis zum Dreifaltigkeitsfest, in Hahnbach von Allerheiligen bis zum Weißen Sonntag, in Veitsbuch mit den Filialen Dornwang und Weng von Allerheiligen bis Ostern, in Rattiszell von Martini bis zum Ende der österlichen Zeit, in Schnaittenbach von Martini bis einschließlich der Bittwoche, in Penting von Martini bis zu St. Philipp und Jakob (1. Mai), in Eilsbrunn und Wildstein von Martini bis Georgi, in Großschönbrunn, Mindelstetten, Neualbenreuth oder Wutschdorf von Martini bis Os-

tern, in Frauenreuth, Martinsneukirchen und Schorndorf vom Advent bis Ostern, in Hagenhill und Winklarn lediglich von Weihnachten bis Ostern.

Zu der von der geistlichen Obrigkeit immer wieder angemahnten und seitens mancher Pfarrer von der Kanzel herab heftig gescholtenen Nachlässigkeit beim Schulbesuch muss man sich vergegenwärtigen, dass dieser den Kindern keineswegs freistand, weil sie ihre Eltern bereits in sehr frühen Jahren nach Maßgabe ihres Könnens von einfachen, aber zeitaufwendigen Routinearbeiten wie dem Viehhüten entlasten mussten. Hinzu kam, dass ärmere Eltern häufig gezwungen waren, ihre Kinder außer Haus in fremde Dienste zu geben, wo deren Arbeitskraft allemal höher geschätzt wurde als eine schulische Erziehung und Bildung. Doch unabhängig davon, ob die Kinder auf den elterlichen Anwesen oder in auswärtigen Diensten zu Arbeiten herangezogen wurden, kann als Faktum festgehalten werden: „Die Schule konkurrierte mit der Welt der Erwachsenen um die Verfügbarkeit der Kinder“, und „diese Konkurrenz mündete in einen Dauerkonflikt zwischen Eltern und geistlicher Obrigkeit um den Stellenwert und den Verpflichtungscharakter der Schule.“⁵⁷ Von der Vielzahl an Belegen, die unsere Quelle dafür bietet, sei hier nur eine Handvoll exemplarisch zur Sprache gebracht.

Der hochbetagte Nerianerpropst Seidenbusch in Aufhausen, zugleich Dekan und zweifacher Jubelherr, merkte unter der die schulischen Belange betreffenden Rubrik nicht ohne Bedauern an, vom lobenswert und mit großem Fleiß erteilten Unterricht der beiden Lehrer im Pfarrdorf und in der Filiale Wallkofen wären mehr Früchte zu erhoffen, wenn die Eltern ihre Kinder gewissenhafter in die Schule schickten. Der Pfarrer von Frontenhausen, ein Regensburger Domherr, machte für den geringen Respekt der Jugendlichen bei der Christenlehre und für ihr bisweilen skandalöses Benehmen in den Gotteshäusern hauptsächlich die Eltern verantwortlich, „weil sie ihre Kinder nicht in die Schule schicken und es an Disziplin fehlen lassen“. Für ihn stand unverbrüchlich fest: „Wenn sich die weltlichen Behörden nicht größere Mühe geben als bislang, ist diesbezüglich alle Arbeit der Lehrer und Pfarrer vergeblich.“ Ein Aktivwerden des weltlichen Arms in Sachen Schulbesuch befürworteten uneingeschränkt auch die Pfarrer von Hohenthann und Oberglaim. Ludwig Weidenmyller, der seit 12 Jahren in Hohenthann wirkte, versicherte für seine beiden im Pfarrdorf und in Heiligenbrunn tätigen Lehrer, dass sie gerne über einen längeren Zeitraum hinweg unterrichten würden, wenn die Eltern nicht so sehr geizten, und erläuterte hierzu vielsagend: „Sie erhalten nämlich pro Woche von jedem Schüler unterschiedslos nur einen Kreuzer, und wenn zwei Feste in die Woche fallen, wird die Schule aus Sparsamkeitsgründen überhaupt nicht besucht. Die Zahl der Schüler aber beträgt in beiden Orten nicht mehr als 40, und dies nur in der Fastenzeit.“ Der Pfarrer Lorenz Müller von Oberglaim, dem es gegen mancherlei Widerstände endlich gelungen war, in der Filiale Unterglaim eine Schule zu errichten, beklagte die gänzliche Unbekümmertheit der Eltern, was ihre Beschickung anging, und war der Ansicht, dass nur noch das *brachium saeculare* Abhilfe schaffen könne, nachdem er mit seinen „opportune, importune in aller Geduld“ vorgebrachten Ermahnungen erfolglos geblieben sei. Der Pfarrer Johann Balthasar Gleißner von Wiesau schließlich rief keineswegs nach dem weltlichen Arm, sondern erkannte hellseherisch, dass ein auf das Winterhalbjahr sich beschränkender Unterricht dem Lernerfolg zum Nachteil gereiche, weil die Kinder in den Monaten von Ostern bis zum Herbst wieder viel

⁵⁷ HOLZEM S. 75.

vergessen, und regte daher an, was erst Generationen später realisiert wurde: „Es wäre das Beste, wenn künftig ein obrigkeitliches Mandat zum ganzjährigen Schulbesuch verpflichtete.“

Damit dürfte deutlich geworden sein, dass das frühneuzeitliche Elementarschulwesen, wie es sich in der Pfarreienbeschreibung von 1723/24 widerspiegelt, erhebliche Mängel aufwies, die erst in dem von der geistesgeschichtlichen Bewegung der Aufklärung eingeläuteten Saeculum paedagogicum allmählich behoben wurden. Diese Mängel hat ein unmittelbar mit ihnen Konfrontierter, der Pfarrer Dr. Sebastian Leichamschneider von Oberpiebing, in einem Bericht an das Bischöfliche Konsistorium, mit dem er am 26. November 1714 auch als Kammerer des Landkapitels Pilsching vorstellig wurde, in drastischer Weise vor Augen gestellt. Dass darin die örtlichen Gegebenheiten wenige Monate nach Beendigung des Spanischen Erbfolgekriegs zu Papier gebracht sind, der die bayerischen Lande ein volles Jahrzehnt lang mit ungeheurer Not überzogen hatte, wird man mitbedenken müssen, wenn man nachstehende Zeilen des Doktors beider Rechte liest, aber zugleich auch, dass diese nicht die Situation in der kärglichen „Steinpfalz“ schildern, sondern in einer Pfarrei des ertragreichen Gäubodens:

„Nun kan ich laider gott! nit mehr bergen, daß ob zwar in unsern rural capitel bey denen pfarrern, als vill mir wissendt, aller mögliche fleiß vorgekehret und in underweißung der jugendt nichts verabsaumt wirdt, so zweifle doch, ob der 20 bis 30igste theil under den kündern, will von denen erwachsenen gar nichts melden, die scitu necessaria werden erlehret haben; dan under 3[00] bis 400 kündern gehen kaum 10 bis 12 in die schuell, ob man zwar dises in prädigen und christenlehren als eine fahrlässigkeit der eltern anziehet und sie mit allen ernst darzu anmahnet, verfangt es doch nichts, weil die noth bey den mehristen zu gross und das schuelgelt nit haben zu bezahlen; dahero theils ihre künden in bettel und umbs brodt schicken, theils aus ermanglung der klaidler und andern leibsnothurften zu hauß behalten, worauß wohl abzunemmen, daß solche künden weder etwaß wissen noch erlernen können. Und were dises, so ich uf iezige kalte zeit will verstanten haben, noch alles zugetulden, wan sie nur im frueiahr und den sommern hindurch die schuelen und christenlehren fleissig frequentierten. [...] Weilen man aber vom monath aprilis bis fast uf Martini under 400 kündern kaum 10 bis 12 in der kürchen, in den schuelen aber gar keins mehr sichtet, und sie an deren statt dem r[everen]do oxsen, pferdt und gäns hieten [...] abwarthen miessen, mithin 7 bis 8 monath kaum ein oder das andere mahl in die kürchen kommen, also können aniezo Euer Hochwürden und Gnaden von selbst hochvernünftig erachten, daß es eine unmöglichkeit scheineth, die künden auch nur in den nothwendigen lehrstückhen zu underweisen und zum gueten anzu-treiben.“⁵⁸

⁵⁸ Zitiert nach HAUSBERGER Langwerth von Simmern S. 231.